

**Denkschrift
zum Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens
zum NATO-Truppenstatut und zu den weiteren Abkommen
und Zusatzvereinbarungen**

Im Zuge der 2+4-Verhandlungen und der Aufhebung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes waren unbeschadet des fortdauernden gemeinsamen Interesses Deutschlands und der Verbündeten an der Präsenz von Truppen der Entsendestaaten die Rechte und Pflichten der Stationierungsstreitkräfte im Lichte der neuen rechtlichen und sicherheitspolitischen Lage zu beurteilen. Der 2+4-Vertrag hat das Recht des vereinten Deutschland, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören, bekräftigt, gleichzeitig aber die Stationierung ausländischer Streitkräfte im Beitrittsgebiet ausgeschlossen. In Übereinstimmung damit behielten gemäß Artikel 11 und Anlage 1 des Einigungsvertrags die im Rahmen des Nordatlantischen Bündnisses geschlossenen Truppenstationierungsverträge ihre Gültigkeit für die Bundesrepublik Deutschland; sie wurden jedoch nicht auf das Beitrittsgebiet ausgedehnt. Der Notenwechsel vom 25. September 1990 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 und zu dem Zusatzabkommen zu diesem Abkommen vom 3. August 1959 nebst zugehörigen Vereinbarungen regelt die damit zusammenhängenden Fragen. Die Bundesrepublik Deutschland machte jedoch bereits in diesem Zusammenhang geltend, daß es an der Zeit sei, das Zusatzabkommen auch inhaltlich zu überprüfen. Die Vertragsparteien des Zusatzabkommens, die in der Bundesrepublik Deutschland Truppen stationiert haben (Belgien, Frankreich, Kanada, die Niederlande, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika), verschlossen sich dieser Argumentation nicht. Alle Vertragsparteien des Zusatzabkommens waren sich aber bewußt, daß die Überprüfung der darin geregelten vielschichtigen und schwierigen Materie gründlicher Vorbereitung bedurfte und nicht in kurzer Zeit im Zuge der Wiederherstellung der deutschen Einheit durchgeführt werden konnte. Deshalb hält Nummer 2 des o. a. Notenwechsels fest, daß „nach Artikel 82 des Zusatzabkommens jede Vertragspartei eine Überprüfung des genannten Abkommens beantragen“ kann und daß „in diesem Fall mit der Überprüfung spätestens drei Monate nach Stellung des Antrags begonnen“ wird. Weiter besagt die Vorschrift, „die Vertragsparteien“ prüften „diese Angelegenheit derzeit, wobei sie den Entwicklungen in Europa und in Deutschland Rechnung tragen, insbesondere der Durchführung von Truppenreduzierungen und der Vollendung der Einheit Deutschlands“.

Unmittelbar nach Herstellung der deutschen Einheit (am 3. Oktober 1990) begannen auf deutscher Seite die Vorbereitungen für einen Überprüfungsantrag. Dies erforderte eine kritische Durchsicht sämtlicher Bestimmungen des Zusatzabkommens anhand der praktischen Erfahrungen während der fast drei Jahrzehnte seiner Anwendung. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, daß es auf einer Reihe von Gebieten des deutschen Rechts, die für das Zusatzabkommen von Bedeutung sind, erhebliche Änderungen gegeben hatte (z. B. im Arbeitsrecht, in der Um-

weltpolitik und im Umweltrecht), an die das Zusatzabkommen angepaßt werden mußte. Darüber hinaus war bei der Überprüfung im Sinne der Nummer 2 des o. a. Notenwechsels der veränderten politischen Lage nach der Herstellung der deutschen Einheit sowie dem Abbau der militärischen Konfrontation in Europa Rechnung zu tragen und damit, wo möglich, auch eine Entlastung der deutschen Bevölkerung zu erreichen.

Die Bundesrepublik Deutschland ließ sich dabei von dem Grundgedanken leiten, daß das Ende der massiven und präsenten Bedrohung in Mitteleuropa, der die Bundeswehr und die Streitkräfte der Entsendestaaten jahrzehntelang ausgesetzt waren, zu einer Anpassung der Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte an den Stand führen sollte, der aufgrund des NATO-Truppenstatuts und sonstiger Vorschriften auch in den Staatsgebieten der anderen Bündnispartner gilt. Wegen der weiterhin hohen Kontingente der langfristig stationierten Streitkräfte der Entsendestaaten ergibt sich jedoch im beiderseitigen Interesse, zu beiderseitigem Nutzen und zur Erleichterung eines reibungslosen Zusammenlebens und Zusammenwirkens weiterhin ein Bedarf für stärker ins einzelne gehende Regelungen, als sie das NATO-Truppenstatut enthält. Die Truppenpräsenz der Entsendestaaten wirkt durch ihre Stärke und Dauer weiterhin in verschiedene für das deutsche Recht wichtige Lebensbereiche hinein. Dabei müssen sowohl die Souveränität des Gastlandes wie auch die der Entsendestaaten und die Immunität ihrer Truppen, soweit sie im allgemeinen Völkerrecht verankert ist, beachtet werden. Für die deutsche Delegation waren deshalb folgende Grundprinzipien maßgeblich: Achtung der deutschen Territorialhoheit, Anpassung der Bedingungen für die Streitkräfte der Entsendestaaten in der Bundesrepublik Deutschland an die für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen, gleiche Behandlung der Bundeswehr in den Entsendestaaten.

Nach diesen Kriterien mußte eine große Zahl von Regelungen des Stationierungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland untersucht werden. Aufgrund der vielschichtigen Materie war die sachliche Zuständigkeit von dreizehn Bundesressorts berührt. Die westlichen Bundesländer wurden wegen ihrer dreißigjährigen Erfahrung bei der Anwendung des Zusatzabkommens vom Beginn der Ausarbeitung der deutschen Verhandlungspositionen Ende 1990 an beteiligt.

In engem Zusammenhang mit dem Zusatzabkommen stand das Abkommen vom 3. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Räume Soltau-Lüneburg in der durch das Abkommen vom 12. Mai 1970 geänderten Fassung. Das Soltau-Lüneburg-Abkommen war seinerseits eine zusätzliche Vereinbarung zum Zusatzabkommen. Hinsichtlich der Vorschriften für die Kündigung und Überprüfung verweist es in Artikel 7 Abs. 3 auf die Artikel 81 und 82 des Zusatzabkommens.

Die deutsche Seite beschloß daher, gleichzeitig mit der Überprüfung des Zusatzabkommens auch die Überprüfung – möglichst sogar die Aufhebung – des Soltau-Lüneburg-Abkommens anzustreben.

Am 21. Juni 1991 richtete die Bundesregierung an die Vertragspartner des Zusatzabkommens und des Soltau-Lüneburg-Abkommens Noten, in denen sie die Überprüfung gemäß Artikel 82 des Zusatzabkommens und Artikel 7 Abs. 3 des Soltau-Lüneburg-Abkommens beantragte.

Die Überprüfungsverhandlungen begannen daraufhin am 5. September 1991 mit allen westlichen Entsendestaaten und am 9. September 1991 mit den Vertragsparteien des Soltau-Lüneburg-Abkommens.

Die Bundesländer entsandten Vertreter von Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz als Teilnehmer in die deutsche Delegation zu den Verhandlungen über das Zusatzabkommen und wurden durch diese laufend unterrichtet. An den Verhandlungen zur Überprüfung des Soltau-Lüneburg-Abkommens war das Land Niedersachsen beteiligt. Zum zweiten Komplex bemühten sich die Verteidigungsminister der Bundesrepublik Deutschland, Kanadas und des Vereinigten Königreichs frühzeitig um eine schnelle praktische Lösung. Sie einigten sich noch im Oktober 1991, die Übungen im Raume Soltau-Lüneburg in drei zeitlichen und räumlichen Etappen bis Mitte 1994 zu beenden. Die Verhandlungen zum Soltau-Lüneburg-Abkommen konnten sich daher auf seine förmliche Außerkraftsetzung konzentrieren.

Die Überprüfungsverhandlungen wurden zügig und in partnerschaftlichem Geist geführt. Sie erwiesen sich gleichwohl als komplex und zeitaufwendig. Die deutsche Seite hatte ihre Änderungswünsche in sechs „Körben“ zusammengefaßt (Manöver und andere Übungen, Liegenschaften, Verkehr, Rechtsfragen, Schlußbestimmungen und „sonstige Themen“; dieser letzte Korb erfaßte insbesondere Fragen aus den Bereichen Post/Telekommunikation, Umwelt, Aufhebung obsoleter Bestimmungen). Über die sechs „Körbe“ wurde nacheinander in Plenar- und Arbeitsgruppensitzungen der Delegationen verhandelt. Teilweise wurden die Materien wegen der schwierigen rechtlichen und technischen Vorfragen in besonderen Arbeits- und Expertengruppen behandelt (Strafrecht, Arbeitsrecht, Verkehr, Telekommunikation). Auf Delegationsebene konnten die Verhandlungen am 15. Januar 1993 mit der Paraphierung in Bonn beendet werden. Nach Billigung durch alle beteiligten Regierungen wurden am 18. März 1993 folgende Abkommen unterzeichnet: das Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu den Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 21. Mai 1981 geänderten Fassung (Änderungsabkommen zum ZANTTS); das Abkommen zur Durchführung des Artikels 45 Abs. 1 des Zusatzabkommens in der durch das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung; das Übereinkommen zur Außerkraftsetzung des Abkommens vom 3. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg in der durch das Abkommen vom 12. Mai 1970 geänderten Fas-

sung (Übereinkommen zur Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens).

Am 18. März 1993 wurde gleichzeitig das neugefaßte Verwaltungsabkommen zur Durchführung des Artikels 60 des Zusatzabkommens in der Fassung vom 18. März 1993 unterzeichnet (Anlage I zur Denkschrift), ebenso neun Verwaltungsabkommen zu Artikel 53 Abs. 2^{er} des Zusatzabkommens in der Fassung vom 18. März 1993 über die Benutzung von Truppenübungsplätzen, Luft-/Bodenschießplätzen und Standortübungseinrichtungen: je drei mit Großbritannien und den USA, je eines mit Belgien, Frankreich und den Niederlanden (Anlage II Nr. 1 bis 9 zur Denkschrift).

Ferner wurden am 18. März 1993 bilaterale Notenwechsel mit den Entsendestaaten zu den Fragen der Beschäftigung örtlicher Zivilbediensteter bei den Streitkräften der Entsendestaaten in der Bundesrepublik Deutschland und zur Gleichbehandlung der Bundeswehr in den Staatsgebieten der Entsendestaaten (Gegenseitigkeit) vollzogen (Anlage III Nr. 1 bis 11 zur Denkschrift).

Mit dem Änderungsabkommen zum Zusatzabkommen wurden insbesondere folgende grundlegende Verbesserungen erreicht:

- Zustimmungsbedürftigkeit aller Land- und Luftübungen der Entsendestaaten außerhalb der Liegenschaften, die ihren Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind;
- grundsätzliche Geltung des deutschen Rechts auch auf den Liegenschaften, die den Streitkräften der Entsendestaaten zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind;
- Beachtung des Verbots der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland durch die Entsendestaaten;
- Einschränkung von Sonderregelungen auf den Gebieten des Zivil- und Strafprozeßrechts, des Verkehrswesens;
- aktive Mitwirkung der Entsendestaaten beim Umweltschutz, Sicherstellung der Anwendung des deutschen Umweltrechts;
- Angleichung des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzes an die Regelungen, die für die Bundeswehr gelten.
- Die Anzahl der anzuwendenden Mitbestimmungstatbestände des Personalvertretungsgesetzes wurde von bisher 5 auf nunmehr 27 (bei insgesamt 32) ganz wesentlich erhöht; der vorläufige Ausschluß von 5 Mitbestimmungstatbeständen (Einstellung, Eingruppierung, Sozialpläne, Hebung der Arbeitsleistung, Einführung grundlegend neuer Arbeitmethoden) wird entsprechend der vereinbarten Revisionsklausel unmittelbar nach dem 31. Dezember 1994 überprüft werden.
- Aufnahme einer eigenständigen Kündigungsklausel für das Zusatzabkommen (bisher war eine Beendigung nur über die Kündigung des NATO-Truppenstatuts oder die Aufhebung des Vertrags über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthaltsvertrag) vom 23. Oktober 1954 möglich).

Das neue Abkommen zu Artikel 45 Abs. 1 des Zusatzabkommens regelt die Verfahren zur Anmeldung, Koordinierung und Genehmigung von Manövern und anderen Übungen der Streitkräfte der Entsendestaaten in der Bundesrepublik Deutschland. Es sichert die rechtzeitige und intensi-

ve Befassung des Bundesministers der Verteidigung und der zuständigen deutschen Dienststellen. Diesen wird es dadurch ermöglicht, die beabsichtigten Manöver und anderen Übungen der Streitkräfte der Entsendestaaten mit anderen geplanten Aktivitäten, insbesondere der Bundeswehr, zu koordinieren und auf diese Weise unnötige Belastungen für die betroffene Bevölkerung zu vermeiden. Das Abkommen regelt darüber hinaus die rechtzeitige Anmeldung der Übungen bei den zuständigen zivilen Behörden, die z. B. nach § 66 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes gegebenenfalls einschränkende Manöverbedingungen festsetzen können.

Die Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens trägt aufgrund der veränderten militärischen Lage in Mitteleuropa ebenfalls den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung, die lange Zeit als starke Belastung empfundenen Manöver und anderen Übungen in diesem Raum zu beenden.

Das neue Verwaltungsabkommen zu Artikel 60 basiert auf den veränderten rechtlichen und technischen Gegebenheiten des Telekommunikationswesens in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Verwaltungsabkommen über die Benutzung von Truppenübungsplätzen, Luft-/Bodenschießplätzen und Standortübungseinrichtungen dienen ebenfalls dem Abbau von Belastungen für die betroffene Bevölkerung in den umliegenden Gebieten, insbesondere durch eine Reduzierung der Schießzeiten.

Die Notenwechsel sind zusätzliche Ergebnisse, die über den eigentlichen Verhandlungsgegenstand des Zusatzabkommens hinausgehen. Sie waren Gegenstand besonders intensiver Beratungen, um den unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen und Interessen aller Partner gerecht zu werden. Sie mußten deshalb mit den Vertragspartnern bilateral ausgehandelt und vollzogen werden.

Hinsichtlich des Beschäftigungsanteils örtlicher Zivilbediensteter gaben uns die USA in ihrer Note eine Bemühenszusage, allerdings in Anbetracht des Truppenabbaus keine Bestandsgarantie. Kanada stellt ab auf die volle Anwendung des deutschen Rechts bei der Auflösung seiner Garnisonen bis 1994. Die Niederlande verweisen auf den Notenwechsel vom 17. Mai 1963 über eine Vereinbarung zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland betreffend das Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Stationierung militärischer Einheiten der Bundesrepublik Deutschland in den Niederlanden vom 17. Januar 1963 (Budel-Seedorf-Abkommen) und auf die technische Vereinbarung dazu, in der auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu regeln ist: in der Tat hat es die deutsche Seite schon jetzt in der Hand, ob die Arbeiten auf der von den Niederlanden benutzten Anlage Seedorf durch die Bundeswehr selbst oder durch Zivilbedienstete durchgeführt werden. Die übrigen europäischen Vertragspartner konnten über die Betonung ihrer grundsätzlich positiven Einstellung zur Beschäftigung deutscher Zivilbediensteter nicht hinausgehen, da nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 in der Fassung vom 7. Februar 1992 (EWG-Vertrag), insbesondere nach den Bestimmungen über die Freizügigkeit (Artikel 48 ff.), aber auch aufgrund des allgemeinen Diskriminierungsverbots (Artikel 7), die Bürger aller Mitgliedstaaten mit den Deutschen gleich – das heißt als örtliche Bedienstete – zu behandeln sind.

Zur Herstellung der Gegenseitigkeit für die Bundeswehr in den Staatsgebieten der Entsendestaaten betonen die Vertragspartner ihre grundsätzliche Bereitschaft, stellen jedoch darüber hinaus auf ihre eigenen verfassungsmäßigen Voraussetzungen ab sowie auf den jeweiligen Regelungsbedarf, der sich aus der militärischen Mission der Gaststreitkräfte ergibt.

Nachstehend werden die Bestimmungen des Änderungsabkommens zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) (Teil 1), des neuen Abkommens zur Durchführung des Artikel 45 Abs. 1 des Zusatzabkommens (Teil 2) und des Übereinkommens zur Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens (Teil 3) erläutert:

1. Erläuterungen der wesentlichen Bestimmungen des Änderungsabkommens zum ZA-NTS

zu Artikel 3 Abs. 3 ZA-NTS

(Artikel 2 Änderungsabkommen)

I.

In seiner bisher geltenden Fassung enthält das ZA-NTS keine allgemeine Regelung über den Austausch personenbezogener Daten zwischen den Vertragsstaaten. Soweit nicht durch vereinzelte Verweisungen im Abkommen auf die Geltung nationalen Rechts bereichsspezifische Datenschutzregelungen zur Anwendung kommen, vollzieht sich der Datenaustausch auf der Grundlage der gegenseitigen Unterstützungspflicht nach Artikel 3 Abs. 3 ZA-NTS.

Dieser Zustand wurde von der Bundesregierung spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, S. 1 ff.) als unbefriedigend erachtet. Die vereinbarte Ergänzung von Artikel 3 Abs. 3 ZA-NTS stellt eine wesentliche Weiterentwicklung der Regelung hinsichtlich eines wirksamen Schutzes des „Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ im Sinne des genannten Verfassungsgerichtsurteils dar.

II.

Buchstabe a Satz 2 enthält das Gebot der Zweckbindung bei der Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen des ZA-NTS. Dadurch wird verhindert, daß hinsichtlich der Datenübermittlung in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen stärker eingegriffen wird, als es zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist.

Durch die Möglichkeit einer Verwendungsbeschränkung aufgrund nationalen Rechts nach Buchstabe a Satz 3 kann jeder Vertragsstaat erreichen, daß von ihm im Rahmen dieses Abkommens übermittelte Daten auch nach Verlassen seines Herrschaftsbereichs dasselbe Datenschutzniveau genießen, wie im Geltungsbereich seiner Gesetze. „Verwendung“ ist dabei als umfassender Begriff für jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verstehen, der sowohl deren Nutzung als auch Verarbeitung umfaßt (vgl. § 3 Abs. 6 i. V. m. Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz).

Die ordre-public-Klausel in Buchstabe b befreit die Vertragspartner von der allgemeinen Unterstützungspflicht nach Buchstabe a Satz 1, wenn durch die Unterstützungsmaßnahme gegen nationales Recht verstoßen würde bzw. deren Ausführung nationale Interessen hinsichtlich des Staatsschutzes oder der öffentlichen Sicherheit entge-

genständen. In diesen Fällen kann auch eine Übermittlung personenbezogener Daten verweigert werden. Diese Vorschrift bietet mehr Möglichkeiten zur Zurückhaltung von Daten als die entsprechende Regelung in § 17 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz und ist in ihrem Wortlaut Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) nachempfunden.

zu Artikel 9 ZA-NTS

(Artikel 3 Änderungsabkommen)

Nach den in Absatz 1 neu eingefügten Sätzen 2 und 3 berechtigen Dienstführerscheine auch zum Führen entsprechender privater Landfahrzeuge, sofern das Recht des Entsendestaates dieses vorsieht. Aufgrund solcher Dienstführerscheine dürfen die Behörden der Entsendestaaten oder ihrer Truppen auch entsprechende Privatführerscheine erteilen. Im Verhältnis zu den Niederlanden ist durch Briefwechsel vom 14. Januar 1993 klargestellt, daß „Behörden des Entsendestaates“ auch zivile Behörden sein können, die demgemäß befugt sind, eine Dienstfahrerlaubnis in eine entsprechende zivile Fahrerlaubnis umzuschreiben, nachdem der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis in die Bundesrepublik Deutschland versetzt worden ist.

Eine Anpassung an deutsches Recht konnte beim Erwerb von Privatführerscheinen in Deutschland erreicht werden. Nach Absatz 3 erfolgt die Erteilung solcher nunmehr deutscher Führerscheine durch die zuständigen deutschen Behörden im Einklang mit deutschem Recht. Die Fahrausbildung kann auch in Fahrschulen der Truppe erfolgen; sie darf jedoch dort nur von Personen betrieben werden, die über entsprechende berufliche Eignungen nach den Vorschriften ihres Heimatlandes verfügen. Nach der alten Fassung des Absatzes 3 durfte jeder Führerscheininhaber, der neben der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Verkehrsvorschriften verfügte, die Fahrausbildung betreiben, sofern er eine Bescheinigung der Behörden der Truppe besaß, die ihn zur Ausbildung des Fahrschülers ermächtigte. Nunmehr ist auch eine schriftliche und praktische Führerscheinprüfung nach deutschem Recht vorgesehen, wobei die deutschen Behörden nach Konsultationen mit den Behörden der Truppe den Inhalt festlegen und die ordnungsgemäße Durchführung sicherstellen. Absatz 3 Buchstabe d enthält eine Übergangsvorschrift.

Unberührt bleibt die Geltung der Privatführerscheine nach Absatz 2, die im Entsendestaat ausgestellt wurden und die von den betreffenden Personen nach Deutschland mitgebracht werden. Läuft ein solcher Führerschein ab, ist im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika durch Briefwechsel vom 14. und 15. Januar 1993 klargestellt, daß die Berechtigung zum Führen von privaten Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland bestehen bleibt, sofern der Inhaber im Besitz der in dieser Vorschrift genannten Bescheinigung ist. Diese Führerscheine können, soweit das Recht des Entsendestaates dies vorsieht, von den Truppenbehörden verlängert bzw. erneuert werden. Im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika und den Niederlanden ist dieses in den erwähnten Briefwechseln ausdrücklich klargestellt.

Für Befähigungsnachweise zum Führen nichtmilitärischer Binnenschiffe der Truppe gilt nach dem neugefaßten Absatz 5 Buchstabe b jetzt uneingeschränkt deutsches

Recht. Die Absätze 6 Buchstabe a und b und 7 Buchstabe a sind redaktionell geändert worden. Der neu eingefügte Absatz 6 Buchstabe c enthält eine Übergangsvorschrift.

Absatz 7 Buchstabe b enthält nunmehr eine klare Bindung der Behörden der Truppe an ein Ersuchen der deutschen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen gegenüber Inhabern dienstlicher Luftfahrerscheine zu treffen, wenn diese die Luftverkehrsregeln nicht beachtet haben.

zu Artikel 10 ZA-NTS

(Artikel 4 Änderungsabkommen)

In Artikel 10 sieht der nach dem Absatz 1 angefügte Absatz 1^{neu}, dem Sicherheitsbedürfnis bestimmter Mitglieder der Truppe folgend, die Möglichkeit zur Erlangung eines zusätzlichen deutschen Kennzeichens vor. Entsprechend ist vereinbart worden, daß sich die bei Abschluß einer Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen des Entsendestaates erforderliche Garantie eines deutschen Haftpflichtversicherers auch auf die Staaten oder Gebiete erstreckt, in die Fahrzeuge mit deutschem Kennzeichen ohne Kontrolle des Versicherungsnachweises einreisen dürfen.

Der neu aufgenommene Absatz 1^{neu} ermöglicht den deutschen Behörden, die Daten der von den Behörden der Truppe zugelassenen Fahrzeuge zu erfassen.

Eine Erhöhung der Verkehrssicherheit wird durch die Einfügung des Absatzes 1^{quater} erreicht. Die von einer Truppe registrierten und zugelassenen Kraftfahrzeuge müssen jetzt einer regelmäßigen technischen Untersuchung (Verkehrssicherheit, Abgas- und Geräuschverhalten) unterzogen werden. Die deutschen Prüfer können die Untersuchungswerkstätten auf ihre Eignung sowie dort die Fahrzeuge auf ihre Verkehrssicherheit überprüfen.

zu Artikel 12 ZA-NTS

(Artikel 5 Änderungsabkommen)

Der neu eingefügte Satz 2 des Absatzes 4 enthält nunmehr eine klare Bindung der Behörden der Truppen an ein Ersuchen der deutschen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen (Entziehung eines Waffenausweises) gegenüber Inhabern eines Waffenausweises bei Mißbrauch der Schußwaffe oder anderweitigen gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers eines Waffenausweises begründeten Bedenken zu treffen.

zu Artikel 16 ZA-NTS

(Artikel 6 Änderungsabkommen)

Mit der Neufassung der Sätze 2 und 3 in Absatz 1 wird den deutschen Strafverfolgungsbehörden eine größere Einflußnahme bei der Durchführung von Leichenöffnungen ermöglicht. Zugleich ist diese Vorschrift an § 89 StPO angepaßt worden.

zu den Artikeln 18A und 19 ZA-NTS

(Artikel 7, 8, 9 und 10 Änderungsabkommen)

I.

Angesichts des in Artikel 102 des Grundgesetzes enthaltenen Bekenntnisses zum Wert des menschlichen Lebens war es ein wesentliches Verhandlungsziel der Bundesregierung, daß künftig Strafverfahren, in denen nach dem

Recht des Entsendestaates die Verhängung der Todesstrafe nicht auszuschließen ist, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterbleiben. Dieses Verhandlungsziel wird durch zwei Änderungen des bislang geltenden ZA-NTS erreicht:

Die erste Änderung betrifft die Fälle von konkurrierender Strafgerichtsbarkeit, in denen der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel VII Abs. 3 Buchstabe b NTS ein Vorrecht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zusteht. Der in Artikel 19 Abs. 1 ZA-NTS gewährte Verzicht auf das den deutschen Behörden zustehende Vorrecht wird eingeschränkt; er gilt nicht mehr in Fällen drohender Todesstrafe. Da zudem ein im Einzelfall auf Ersuchen eines Entsendestaates gewährter Verzicht (vgl. Artikel VII Abs. 3 Buchstabe c NTS) von einer Zusicherung abhängig gemacht werden kann, daß eine Todesstrafe nicht verhängt wird, kann ein derartiges Verfahren auch nicht gegen den Willen der Bundesrepublik Deutschland in einen Entsendestaat verlagert werden. In den Fällen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Entsendestaaten und bei konkurrierender Gerichtsbarkeit mit einem Vorrecht der Entsendestaaten bestimmt der neue Artikel 18A, daß schon die Durchführung eines Strafverfahrens, das zur Verhängung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland führen könnte, nicht mehr gestattet ist. Mit dieser Ergänzung geht das ZA zugunsten der Bundesrepublik Deutschland über das NTS hinaus, das lediglich die Vollstreckung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland untersagt.

II.

Der neu aufgenommene Artikel 18A soll – wie in Ziffer I. dargestellt – ebenso wie das dazu vereinbarte Unterzeichnungsprotokoll und die in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 vereinbarte Nichtgeltung des allgemeinen Verzichts bei den nach Artikel 18A Abs. 1 mitgeteilten Fällen sicherstellen, daß ein Entsendestaat bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nach Artikel VII NTS kein Verfahren in der Bundesrepublik durchführt, in dem nach dem Recht des Entsendestaates die verfolgte Straftat mit dem Tode bestraft werden könnte.

Die in Absatz 1 vereinbarte Unterrichtung der deutschen Behörden gilt sowohl für die Fälle der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Entsendestaaten (Artikel VII Abs. 2 Buchstabe a NTS) als auch in den Fällen konkurrierender Gerichtsbarkeit mit Vorrecht der Entsendestaaten (Artikel VII Abs. 3 Buchstabe a NTS).

Die vorgesehene Unterrichtung ermöglicht es, mit den Behörden des Entsendestaates die erforderliche Klärung darüber herbeizuführen, ob ein zunächst wirksamer Verzicht fortgefallen ist (vgl. Artikel 19 Abs. 1 Satz 2), oder auch mit ihnen z. B. Fragen der Zulässigkeit und des Umfangs der Unterstützung eines Verfahrens der Entsendestaaten zu erörtern.

Absatz 2 sieht vor, daß die Entsendestaaten unter Berücksichtigung der Wertentscheidung des Grundgesetzes gegen die Todesstrafe keine derartige Strafe im Bundesgebiet vollstrecken und auch keine Strafverfolgungsmaßnahmen durchführen, die zur Verhängung einer solchen Strafe in der Bundesrepublik führen können.

Nach dem Verständnis der Verhandlungspartner soll durch diese Bestimmung ein eigenes Ermittlungsverfahren der Militärbehörden nicht ausgeschlossen sein. Welche Strafverfolgungsmaßnahmen in einer Strafsache durchgeführt werden können, hängt von der Verfahrensordnung des jeweiligen Entsendestaates und von den Umständen des

Einzelfalles ab. Dabei kann von Bedeutung sein, ob eine Maßnahme der Entlastung eines Straftäters dienen kann. Die Behörden der Entsendestaaten sind deshalb nach dem Willen der Verhandlungspartner nicht gehindert, einen Straftäter, der dem eigenen Militärrecht unterliegt, festzunehmen und den Sachverhalt bis zur Entscheidung darüber zu ermitteln, ob ein Strafverfahren anhängig gemacht werden soll.

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 18A bestimmt in Absatz 1, daß die deutschen Behörden in den Fällen des Artikels 18A Abs. 1 Unterstützung gewähren, soweit deutsches Gesetzesrecht oder vertragliche Verpflichtungen dies erfordern. Damit wird einerseits auf die allgemeine Verpflichtung zur Unterstützung in Strafverfahren nach Artikel VII Abs. 6 Buchstabe a NTS, andererseits auf die Grenzen Bezug genommen, die dieser Verpflichtung aufgrund der deutschen Rechtsordnung einschließlich der von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen völkerrechtlichen Verträge entgegenstehen.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, besondere Vereinbarungen im Fall außergewöhnlicher Umstände zu schließen. Diese Bestimmung ist auf ausdrücklichen Wunsch der Entsendestaaten in das Unterzeichnungsprotokoll aufgenommen worden; dabei wurde aber in den Verhandlungen deutlich gemacht, daß Abweichungen von den in Artikeln 18A und 19 festgelegten Regelungen nicht ohne Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften vereinbart werden können.

Durch den in Artikel 19 Abs. 1 ZA-NTS neu eingefügten Satz 2 wird klargestellt, daß der gewährte allgemeine Verzicht für das den deutschen Behörden zustehende Vorrecht in Fällen konkurrierender Strafgerichtsbarkeit nicht gilt, wenn in einem Einzelfall nach dem Recht des Entsendestaates die Verhängung der Todesstrafe droht. In einem solchen Fall können die deutschen Behörden das Verfahren auch nicht an die Entsendestaaten zur Verhandlung abgeben, wenn diese im Rahmen der Bestimmungen des Artikels VII Abs. 3 Buchstabe c NTS oder des Artikels 19 Abs. 5 Buchstabe b darum ersuchen. Im übrigen wird der allgemeine Verzicht beibehalten, weil auch nach Auffassung der Bundesländer das im Zusatzabkommen verankerte Recht zur Rücknahme des Verzichts hinreichende Möglichkeiten bietet, im Einzelfall deutsche Strafgerichtsbarkeit auszuüben.

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 2 sieht eine Unterrichtungspflicht der Entsendestaaten vor, wenn diese beabsichtigen, im Bundesgebiet besonders schwere Straftaten, welche in dem Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 19 aufgeführt sind, zu verfolgen. Diese Unterrichtungspflicht, die für die Fälle des Vorrechts der Entsendestaaten gilt, besteht neben der Pflicht zur Unterrichtung nach Artikel VII Abs. 6 Buchstabe b NTS bei konkurrierender Gerichtsbarkeit oder anderen Benachrichtigungspflichten, wie z. B. nach Artikel 26 ZA-NTS. Sie dient dazu, den deutschen Behörden Gelegenheit zu geben zu prüfen, ob ein Ersuchen an die Behörde des bevorrechtigten Staates um Verzicht auf das eigene Vorrecht gestellt werden soll oder nicht (vgl. Artikel VII Abs. 3 Buchstabe c NTS). Durch die Streichung der Worte „wegen der besonderen Umstände eines Einzelfalles“ und des Wortes „wesentlich“ in Absatz 3 Satz 1 wird – der bisherigen Rechtsauffassung der Vertragsparteien folgend – klargestellt, daß die Rücknahme des Verzichts keine besonders zu begründende Ausnahme ist, sondern diese Entscheidung im freien Ermessen der deutschen Behörde steht. Mit der Einfügung des

Hinweises auf die Zivilbehörden ist auf die interne Organisation der Behörden der Entsendestaaten Rücksicht genommen worden.

In Absatz 6 Buchstabe a ist der Hinweis auf Artikel 32 gestrichen worden, weil die dort genannte, für nichtstrafrechtliche Verfahren eingerichtete Verbindungsstelle nicht immer auch für Strafverfahren zuständig ist.

Mit der Neufassung von Absatz 6 Buchstabe b wird die bisher geübte, nur auf Verwaltungsvereinbarungen beruhende Praxis, Zustellungen über Verbindungsstellen vorzunehmen, auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt und zugleich die Verfahrensweise näher bestimmt. Daneben bleibt die Möglichkeit einer unmittelbaren Zustellung durch die zuständigen deutschen Stellen bestehen (vgl. auch Artikel 32 Abs. 1 und 2 ZA-NTS).

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 19 ZA-NTS ist den Vereinbarungen zu Absatz 3 folgend in Absatz 2 Buchstabe a entsprechend geändert und im übrigen auch an die derzeitige Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland angepaßt worden.

zu Artikel 27 ZA-NTS

(Artikel 11 Änderungsabkommen)

Artikel 27 wurde ersatzlos gestrichen, weil nach übereinstimmender Auffassung aller Vertragsparteien das deutsche Strafverfahrensrecht den Schutz des Mitglieds einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder eines Angehörigen in ausreichendem Maße gewährleistet und dieser Vorschrift daher keine praktische Bedeutung zukommt.

zu Artikel 28 ZA-NTS

(Artikel 12 Änderungsabkommen)

Absatz (principium) Satz 2 stellt klar, daß einzelne Strafverfolgungsmaßnahmen innerhalb einer Liegenschaft grundsätzlich auch durch die deutschen Behörden vollzogen werden können. Mit Rücksicht auf etwaige innerstaatliche Vorschriften in den Entsendestaaten räumt die Bestimmung den Entsendestaaten das Recht ein, die Maßnahme nach Absprache mit den deutschen Stellen über die Einzelheiten ihrer Durchführung selbst auszuführen. Eine Verpflichtung der Entsendestaaten, die Maßnahme auf Verlangen deutscher Stellen durch die eigene Polizei durchzuführen, wird dadurch nicht begründet.

zu Artikel 31 ZA-NTS

(Artikel 13 Änderungsabkommen)

Die in der geltenden Fassung des Artikels 31 enthaltene Regelung über das „Armenrecht“ ist aufgehoben worden. Die bisherige Regelung des Artikels 31 über die Gewährung von „Armenrecht“ knüpfte an § 114 Abs. 2 der deutschen Zivilprozeßordnung (ZPO) in der alten Fassung an, wonach Angehörige fremder Staaten auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch hatten, als die Gegenseitigkeit verbürgt war. § 114 Abs. 2 ZPO a. F. wurde durch das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) aufgehoben. Seither werden bei der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe Ausländer wie Inländer behandelt. Die vorgenommene Streichung der Worte „des Armenrechts und“ trägt dem Rechnung und dient der Rechtsklarheit.

Im übrigen entspricht die Neufassung dem bisherigen Artikel 31.

zu Artikel 32 ZA-NTS

(Artikel 14 Änderungsabkommen)

Diese Bestimmung enthält Sonderregelungen für die Zustellung von Schriftstücken in nichtstrafrechtlichen Verfahren an Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder deren Angehörige. Dadurch soll der typischerweise vorhandenen besonderen Schutzbedürftigkeit der genannten Militärpersonen und der Angehörigen sowie der sich bei Kasernierung ergebenden besonderen Lage Rechnung getragen werden. Die in Artikel 32 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Mitteilungspflichten bei Zustellung bestimmter Schriftstücke sollen die Hilfeleistung der Militärbehörden gegenüber Militärpersonen und deren Angehörigen erleichtern und beschleunigen; sie sollen aber auch dem aus sicherheitspolitischen, dienst- und disziplinarrechtlichen Gründen vorhandenen Informationsinteresse der Militärbehörden dienen. Bei den Verhandlungen mit den Entsendestaaten mußte dabei ein angemessener Ausgleich zwischen den auf Information gerichteten Interessen und den Erfordernissen des Datenschutzes gefunden werden. Artikel 32 hält an der Zustellung unter Einschaltung einer Verbindungsstelle fest. Diese Art der Zustellung hat sich in der Rechtspraxis im wesentlichen bewährt. Alle Verhandlungsdelegationen sind davon ausgegangen, daß auch in Zukunft die Zustellung an den oben genannten Personenkreis regelmäßig über die Verbindungsstellen erfolgt. Daneben ist jedoch, wie sich aus der Fassung des Artikels 32 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 sowie des Artikels 36 Abs. 2 ergibt, in allen Fällen eine unmittelbare Zustellung durch deutsche Zusteller zulässig. Abweichend von der bisherigen Fassung des Artikels 32 gilt dies auch für die Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke. Damit ist der deutschen Forderung entsprochen worden, die Direktzustellung uneingeschränkt zuzulassen. Die deutschen Stellen können danach von der Alternative der Direktzustellung Gebrauch machen, wenn sie meinen, daß die Einschaltung der Verbindungsstelle zu nicht akzeptablen Zeitverlusten führt oder aus sonstigen Gründen eine Zustellung durch den deutschen Zusteller vorteilhaft erscheint.

Absatz 1 regelt die Zustellung unter Einschaltung der Verbindungsstelle. Für die Bewirkung dieser Zustellung ist nach dem unverändert gebliebenen Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe b grundsätzlich erforderlich, daß dem Adressaten das zuzustellende Schriftstück von seinem Einheitsführer oder einem Beauftragten der Verbindungsstelle übergeben wird. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme wird dadurch für den Zustellungsadressaten in optimaler Weise gesichert. Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer (i) enthält als Ausnahmetatbestand eine Zustellungsfiktion, wonach die Zustellung als bewirkt gilt, wenn das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde nicht binnen einer Frist von 21 Tagen eine Mitteilung von der Verbindungsstelle erhält. Die Übermittlung einer zweiten Ausfertigung des Zustellungsersuchens, wie in der geltenden Fassung des Artikels 32 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer (i) vorgesehen, ist also nicht mehr erforderlich. Diese neue Regelung soll die Verbindungsstellen zur beschleunigten Erledigung der Zustellungsersuchen anhalten. Die Vertragsparteien sind dabei davon ausgegangen, daß innerhalb des Zeitraums von drei Wochen die Verbindungsstelle regelmäßig in der Lage ist, das Zustellungsersuchen auszuführen oder gegebenenfalls abschließend festzustellen, daß die Zustellung nicht bewirkt werden kann. Durch die Mitteilung, daß die Zustellung nicht bewirkt werden konnte, kann der Eintritt der Zustellungsfiktion abgewendet werden. Wenn die Ver-

bindungsstelle im Einzelfall eine längere Zeit benötigt, um den Adressaten in seinem Standort in der Bundesrepublik Deutschland ausfindig zu machen und ihm das zuzustellende Schriftstück zu übergeben, kann die Verbindungsstelle nach dem unverändert gebliebenen Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer (iii) eine Verlängerung der oben genannten Frist beantragen. Für den Fall, daß die Zustellung nicht bewirkt werden kann, sieht Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer (i) und (ii^{neu}) Mitteilungs- und Unterstützungspflichten der Verbindungsstelle vor; diese Pflichten sind im Vergleich zur bisherigen Regelung erweitert worden.

Absatz 2 verpflichtet das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde, die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks durch deutsche Zusteller der Verbindungsstelle anzuzeigen. Diese Information setzt die Verbindungsstelle in die Lage, dem Zustellungsadressaten, soweit erforderlich, Hilfe zu leisten (z. B. bei der Übersetzung des Schriftstücks, durch juristische Hinweise); dadurch wird außerdem das Interesse der Militärbehörden befriedigt, über Prozesse und Verwaltungsverfahren ihrer Militärangehörigen informiert zu werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der Inhalt der Anzeige auf das beschränkt, was im Falle einer öffentlichen Zustellung nach § 205 ZPO veröffentlicht wird. Bei einer Zustellung an Angehörige kann das deutsche Recht den Umfang der zu übermittelnden Informationen weiter einschränken (vgl. Artikel 2 Nr. 4 des Vertragsgesetzes).

In Absatz 3 wird die im bisherigen Artikel 32 Abs. 2 vorgeordnete Informationspflicht bei einer Zustellung von Urteilen oder Rechtsmittelschriften neu geregelt. Der bisherige Artikel 32 Abs. 2, wonach auf Anforderung stets eine Abschrift des gesamten Urteils oder der gesamten Rechtsmittelschrift der Verbindungsstelle übersandt werden muß, ist aus datenschutzrechtlicher Hinsicht problematisch. Die Neufassung berücksichtigt das Interesse der Verfahrensbeteiligten an der Nichtweitergabe des Urteilsinhalts und des Inhalts der Rechtsmittelschrift. Bei Widerspruch eines Verfahrensbeteiligten entfällt die Pflicht (und die Befugnis) der deutschen Stellen zur Mitteilung des Inhalts. Widersprechen die Verfahrensbeteiligten nicht, wird die Verbindungsstelle im rechtlich zulässigen Umfang – dieser wird durch das deutsche Recht bestimmt – unterrichtet. (Artikel 2 Nr. 4 des Vertragsgesetzes enthält die notwendige Konkretisierung für die Bestimmung des Umfangs der den Verbindungsstellen zu übermittelnden Informationen.)

zu Artikel 33 ZA-NTS

(Artikel 15 Änderungsabkommen)

Wegen des militärischen Dienstes sind vielfach Militärpersonen und gelegentlich auch die sie begleitenden Angehörigen ortsabwesend und gehindert, Termine vor Gericht oder vor Behörden wahrzunehmen. Bereits nach geltendem deutschem Recht müssen Gerichte und Behörden hierauf angemessen Rücksicht nehmen. Es entsprach dem Wunsch der Entsendestaaten, diese Verpflichtung zur Rücksichtnahme wie bisher im Zusatzabkommen hervorzuheben und durch eine Sonderregelung in Artikel 33 zu konkretisieren. Die Neufassung des Artikels 33 unterscheidet sich in folgenden Punkten von der bisherigen Regelung:

- Nach dem bisherigen Artikel 33 waren Militärpersonen und ihre Angehörigen bereits bei jeder „rechtmäßigen Abwesenheit“ von prozessualen Nachteilen freizustellen. Die Anknüpfung an eine „rechtmäßige Abwesen-

heit“ war zu weitgehend und führte zu Unklarheiten. Erforderlich ist nunmehr, daß der Betreffende „am Erscheinen verhindert“ ist, d. h. es muß ein Hindernis vorliegen, das dem Betroffenen ein Erscheinen vor Gericht oder vor der Behörde objektiv unmöglich oder unzumutbar macht.

- Nach der Neufassung des Artikels 33 ist zusätzlich erforderlich, daß die Verhinderung der zuständigen deutschen Stelle ohne schuldhaften Aufschub mitgeteilt worden ist. Nur bei einer vorherigen Mitteilung können von deutschen Gerichten oder Behörden solche Umstände berücksichtigt werden.
- Die neue Formulierung „... wird hierauf gebührend Rücksicht genommen, ...“ stellt klar, daß das deutsche Gericht oder die Behörde nicht bei jeder angezeigten Verhinderung automatisch alle Nachteile vom Betroffenen abzuwenden hat, sondern unabhängig darüber zu entscheiden hat, welche Rücksichtnahme im konkreten Fall angemessen ist. Artikel 33 statuiert dabei eine Fürsorgepflicht des Gerichts und der Behörde, im Rahmen gerechter und fairer Verfahrensgestaltung rechtliche Nachteile aus einer Verhinderung der Militärpersonen oder der Angehörigen möglichst abzuwenden.

zu Artikel 34 ZA-NTS

(Artikel 16 Änderungsabkommen)

In dieser Bestimmung sind Absatz 2, der die Haftanordnung in nichtstrafrechtlichen Verfahren betrifft, und Absatz 3, der die Pfändung von Sold und sonstigen Bezügen der Militärpersonen regelt, teilweise neu gefaßt worden. Die Regelung des Absatzes 1, die eine Pflicht der Militärbehörde zur Unterstützung deutscher Stellen bei der Durchsetzung vollstreckbarer Titel begründet, bleibt unverändert. Gleiches gilt für Absatz 4, der die Vollstreckung innerhalb der Anlage einer Truppe durch deutsche Vollstreckungsbeamte regelt.

Absatz 2 betrifft, wie sich aus dem Systemzusammenhang mit Absatz 1 und den Absätzen 3 und 4 ergibt, Haftanordnungen zu Zwecken der Zwangsvollstreckung. Nach dem bisherigen Artikel 34 Abs. 2 war generell die Anordnung von Haft zu Zwecken der Zwangsvollstreckung in nichtstrafrechtlichen Verfahren ausgeschlossen. Dies führte insbesondere zu Unzuträglichkeiten bei der Vollstreckung wegen einer unvertretbaren Handlung, Duldung oder Unterlassung sowie in den Fällen, in denen die Abgabe einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung erzwungen werden sollte. Dem trägt die Neufassung des Artikels 34 Abs. 2 Rechnung. Sie läßt in den für die Zwangsvollstreckung praxisrelevanten Fällen eine Haftanordnung zu. Nach wie vor sind jedoch Anordnung und Vollstreckung von Haft insoweit unzulässig, als die Zwangsvollstreckung an Handlungen oder Unterlassungen anknüpft, die in Ausübung des Dienstes erfolgten. Diese Einschränkung in Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 orientiert sich an Artikel VIII Abs. 9 in Verbindung mit Absatz 5 Buchstabe g NTS, der eine solche Beschränkung bereits in allgemeiner Fassung vorsieht. Ob eine Zwangsvollstreckung an eine Handlung oder Unterlassung anknüpft, die in Ausübung des Dienstes erfolgte, hat das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen und selbst zu entscheiden. Die deutschen Stellen sind jedoch in der Beurteilung nicht mehr frei, wenn die höchste zuständige Behörde des Entsendestaates den dienstlichen Charakter der Handlung oder Unterlassung bescheinigt hat.

Absatz 2 Buchstabe b Satz 1 soll sicherstellen, daß die Militärbehörden vor einer Verhaftung eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges die Möglichkeit haben, für die notwendige Vertretung zu sorgen. Er entspricht im wesentlichen der für die Verhaftung von Beamten und Soldaten der Bundeswehr geltenden Regelung in § 910 ZPO.

Nach Absatz 2 Buchstabe b Satz 2 sind die Militärbehörden zur Hilfeleistung bei der Verhaftung verpflichtet. Sie können innerhalb einer Liegenschaft, die der Truppe oder dem zivilen Gefolge überlassen ist, die Verhaftung durch ihre eigene Polizei durchführen lassen (Absatz 2 Buchstabe c). Wenn jedoch die zuständige Militärbehörde die Verhaftung von vornherein nicht durchführen will oder einem Ersuchen deutscher Stellen um Vornahme einer Verhaftung nicht nachkommt, sind die deutschen Stellen befugt, im Beisein eines Beauftragten der Truppe die Verhaftung innerhalb der Liegenschaft selbst durchzuführen (vgl. Artikel 34 Abs. 4). Die Militärbehörden haben dabei den deutschen Stellen alle in ihrer Macht liegende Unterstützung zu gewähren (Artikel 34 Abs. 1).

Absatz 3 hält daran fest, daß eine Pfändung von Bezügen, die einem Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges von seiner Regierung zustehen, nur insoweit zulässig ist, wie dies das Recht des Entsendestaates gestattet. Nach allgemeinen Grundsätzen ist eine Pfändung von Forderungen, die sich gegen einen ausländischen Staat richten, nur mit dessen Zustimmung zulässig; zumindest läßt sich eine solche Pfändung nur im Einverständnis mit dem ausländischen Staat durchsetzen. Die Entsendestaaten haben es abgelehnt, die Pfändung von Sold und sonstigen Bezügen der Militärpersonen in weitergehendem Umfang zuzulassen, sich insbesondere für den Umfang der zulässigen Pfändung dem deutschen Recht zu unterwerfen.

Wenn das Recht des Entsendestaates eine Pfändung nicht oder nur eingeschränkt zuläßt, bleibt dem Gläubiger aber die Möglichkeit, die Auszahlung des Soldes oder der sonstigen Bezüge abzuwarten und dann durch den Gerichtsvollzieher in den bar ausgezahlten Sold oder – bei Überweisung des Soldes auf ein Konto – in die Kontoforderung zu vollstrecken. Diese Art der Vollstreckung bereitet allerdings in der Praxis oftmals Schwierigkeiten, da vielfach dem Gläubiger die für eine solche Vollstreckung notwendigen Informationen fehlen. Die neue Regelung in Artikel 34 Abs. 3 Satz 2 verpflichtet die Militärbehörden, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den ausgezahlten Lohn zu unterstützen; dies schließt auch die Übermittlung der für diese Vollstreckung notwendigen Informationen ein.

zu Artikel 35 ZA-NTS

(Artikel 17 Änderungsabkommen)

In dieser Bestimmung ist Buchstabe b geändert und der Vollstreckungszugriff von Gläubigern auf Zahlungsansprüche des Schuldners aus unmittelbaren Lieferungen und Leistungen an eine Truppe oder ein ziviles Gefolge erweitert worden. Wenn bei solchen Direktlieferungen und -leistungen die Zahlung unter Vermittlung einer deutschen Behörde erfolgt, eröffnet der unverändert gebliebene Artikel 35 Buchstabe a eine dem deutschen Recht entsprechende Vollstreckungsmöglichkeit. Für den Fall unmittelbarer Zahlung war dagegen im bisherigen Artikel 35 Buch-

stabe b vorgesehen, daß die Militärbehörden auf Ersuchen des deutschen Vollstreckungsorgans den von ihnen anerkannten Betrag hinterlegen, wenn das Recht des betroffenen Entsendestaates dies zuläßt. Das Recht des Entsendestaates enthielt für diesen speziellen Fall jedoch vielfach keine Regelung, so daß eine Erlaubnis zur Hinterlegung aus dem Recht des Entsendestaates nicht oder nur schwer abzuleiten war. Nach der Neufassung des Artikels 35 Buchstabe b ist die Hinterlegung grundsätzlich zulässig, es sei denn, das Recht des Entsendestaates enthält ein eindeutiges Verbot einer solchen Hinterlegung. Auf dieser Einschränkung haben die Entsendestaaten bestanden. Sie befürchteten teilweise, daß für sie die in Artikel 35 Buchstabe b vorgeschlagene Hinterlegung nach ihrem Heimatrecht, wenn dieses die Hinterlegung verbietet, keine schuldenbefreiende Wirkung hat und sie deshalb vor den eigenen Gerichten auf nochmalige Leistung in Anspruch genommen werden könnten.

zu Artikel 36 ZA-NTS

(Artikel 18 Änderungsabkommen)

Das Verbot der öffentlichen Zustellung an Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und an Angehörige im bisherigen Artikel 36 Abs. 1 ist aufgehoben worden. Da eine öffentliche Zustellung nur zulässig ist, wenn der Aufenthalt des Zustellungsadressaten unbekannt ist und auch durch alle in Betracht kommenden Nachforschungen nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, den Militärbehörden aber regelmäßig der Aufenthalt des Militärpersonals und der Angehörigen bekannt sein wird, dürfte eine öffentliche Zustellung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. In solchen Ausnahmefällen ist es dann jedoch notwendig, zur Rechtsdurchsetzung und -sicherung die öffentliche Zustellung zuzulassen.

Um die Chancen zu verbessern, daß der Adressat von der öffentlichen Zustellung Kenntnis erlangt, sieht Artikel 36 Abs. 1 vor, daß die erforderliche Veröffentlichung des Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks auch in der Sprache des Entsendestaates in einem von diesem bezeichneten Blatt erfolgt oder zusätzlich der Auszug in der Sprache des Entsendestaates in der Verbindungsstelle ausgehängt wird.

Artikel 36 gilt im strafrechtlichen und im nichtstrafrechtlichen Verfahren.

zu Artikel 37 ZA-NTS

(Artikel 19 Änderungsabkommen)

Der neugefaßte Absatz 1 regelt die Unterstützung der deutschen Stellen durch die Militärbehörden der Entsendestaaten bei der Ladung von Militärpersonal und von Angehörigen in allen strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Verfahren. Die Ladung richtet sich nach deutschem Verfahrensrecht. Für die Zustellung der Ladung gelten Artikel 19 Abs. 6 Buchstabe b und Artikel 32. Die Ladung kann über die Verbindungsstelle oder unmittelbar durch deutsche Zusteller zugestellt werden. Auch eine formlose Übersendung der Ladung ist zulässig, soweit das jeweils anwendbare deutsche Verfahrensrecht dies gestattet.

Artikel 37 Abs. 1 verpflichtet die Militärbehörden, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten das Erscheinen von Mitgliedern einer Truppe, eines zivilen Gefolges und von Angehörigen, die vor ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde geladen worden sind, sicherzustellen. Dies schließt auch die zwangsweise Vorführung der Mili-

tärpersonen ein, soweit den Militärbehörden aufgrund des Dienstverhältnisses solche Befugnisse zustehen. Um die deutschen Stellen in dieser Weise unterstützen zu können, müssen die Militärbehörden über die Terminsladung informiert werden, wie dies in Artikel 37 Abs. 1 vorgesehen ist. Eine solche Information ist entbehrlich, wenn die Ladung über die Verbindungsstelle zugestellt worden ist. Bei der Ladung von Angehörigen werden die Militärbehörden vielfach keine Möglichkeit haben, die Befolgung der Ladung wirksam zu unterstützen; eine Einschaltung der Verbindungsstelle erscheint dann von vornherein zwecklos. Wenn dem Gericht oder der Behörde dies bekannt ist, entfällt die Unterrichtung der Verbindungsstelle.

zu Artikel 39 ZA-NTS

(Artikel 20 Änderungsabkommen)

Die Rechtsstellung des Verletzten ist im nationalen Recht erheblich verbessert worden. Da die Gerichte und Behörden der Entsendestaaten in ihren Verfahren ihr eigenes materielles und formelles Recht anwenden, wird durch die ausdrückliche Erwähnung des Verletzten erreicht, daß dessen Rechte in Zukunft ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Dies kann z. B. einen etwaigen Anspruch auf Prozeßkostenhilfe betreffen, der einem nach deutschem Strafverfahrensrecht nebenklageberechtigten Verletzten dadurch entgehen kann, daß ein Strafverfahren wegen der Nichtrücknahme des allgemeinen Verzehrs nicht vor einem deutschen Gericht durchgeführt wird.

zu Artikel 42 ZA-NTS

(Artikel 21 Änderungsabkommen)

In Artikel 42 in seiner bisherigen Fassung war in Hinblick auf die Wahrung der Sicherheitsinteressen der Truppen das Verfahren zur Überwachung von Luftbildaufnahmen geregelt.

Die Verhandlungspartner haben für diese Bestimmung kein Erfordernis mehr gesehen; sie wurde daher ersatzlos gestrichen.

zu Artikel 45 ZA-NTS

(Artikel 22 Änderungsabkommen)

Nach Artikel 45 Abs. 5 Buchstabe f in seiner bisherigen Fassung war bei mangelndem Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der Regierung eines Entsendestaates über die Durchführung eines Manövers der Generalsekretär der Nordatlantik-Vertragsorganisation berufen, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob ein geplantes Manöver für die Erfüllung der Verteidigungsaufgabe der Truppe von überragender Bedeutung ist. Dieses Gutachten mußte sodann berücksichtigt werden.

Nach der Neufassung des Artikels 45 hängt es künftig von der Zustimmung deutscher Behörden ab, unter welchen Bedingungen ein Entsendestaat Manöver oder andere Übungen außerhalb der ihm zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Liegenschaften durchführen darf.

Die Anmeldung von Manövern und anderen Übungen außerhalb militärisch genutzter Liegenschaften erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie für deutsche Streitkräfte und unter Koordinierung durch deutsche militärische Dienststellen.

Diese Angleichung entspricht dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zwischen deutschen und stationierten Streitkräften.

Das Bundesleistungsgesetz gilt nunmehr in vollem Umfang.

zu Artikel 46 ZA-NTS

(Artikel 23 Änderungsabkommen)

Nach Artikel 46 in seiner bisherigen Fassung waren Manöver und andere Übungen im Luftraum in dem Umfang zulässig, die zur Erfüllung der Verteidigungsaufgabe erforderlich waren. Nach der Neufassung von Absatz 1 unterliegen künftig solche Übungen und Manöver der Zustimmung deutscher militärischer Behörden. Im Rahmen ihres Ermessens haben sie allerdings vor ihrer Entscheidung die Ausbildungserfordernisse, die durch die zuständigen NATO-Behörden oder durch zuständige europäische Organe festgelegt worden sind, zu berücksichtigen.

Absatz 2 unterstreicht die uneingeschränkte Geltung der deutschen Luftfahrtregelungen für die Abhaltung von Manövern und anderen Übungen nach Absatz 1. Um bei geplanten Änderungen luftrechtlicher Vorschriften den Entsendestaaten die Möglichkeit der Darlegung ihrer Positionen einzuräumen, ist festgelegt, daß vorgesehene Änderungen von Vorschriften vorher in dafür zuständigen Organisationen erörtert werden sollen. Zur Verdeutlichung der auch nach der Neufassung von Artikel 46 uneingeschränkten Geltung der deutschen Luftfahrtregelungen wurde im Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 46 festgestellt, daß auch die im AFCENT LOW FLYING HANDBOOK für die Bundesrepublik Deutschland festgehaltenen nationalen Vorschriften und Verfahren deutsche Vorschriften im Sinne des Artikels 46 sind.

zu Artikel 47 ZA-NTS

(Artikel 25 Änderungsabkommen)

Durch den neu eingefügten Satz 2 des Artikels 47 Abs. 3 wird klargestellt, daß zu den in Artikel 47 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Leistungen nicht die Verkehrsleistungen gehören, deren Durchführung vielmehr in Artikel 57 geregelt ist.

zu Artikel 49 ZA-NTS

(Artikel 26 Änderungsabkommen)

Der bisherige Text des Absatzes 1, der eine Programmvereinbarung vorsah, hat wegen der Verwendung des Begriffs „Vereinbarung“, der ein überprüfbares Handeln einer deutschen Verwaltungsbehörde impliziert, zu Verwaltungsgerichtsverfahren geführt, die die rechtzeitige Durchführung von Baumaßnahmen behindert haben. Eine Programmvereinbarung mit dem Ziel, zu diesem Zeitpunkt die Bauabsichten der Streitkräfte mit deutschen Planungen in Einklang zu bringen und auf ihre Ausführbarkeit zu prüfen, ist in diesem Stadium in der Regel nicht möglich, weil die Streitkräfte dafür notwendige Unterlagen nicht beibringen können, sondern erst später von der deutschen Bauverwaltung erbringen lassen. Die Neuformulierung des Absatzes wird daher den tatsächlichen Möglichkeiten und der bisherigen Praxis gerecht.

Absatz 2 hat lediglich redaktionelle Änderungen erfahren.

Absatz 3 regelt die Abweichung von dem in Absatz 2 geregelten Auftragsbauverfahren. Zwar hat auch vor dem Hintergrund erheblich reduzierter Truppenstärken und dem damit verbundenen eingeschränkten Baubedarf der Entsendestaaten eine Reduzierung des Truppenbauverfahrens nicht erreicht werden können. Die Ausnahmefälle

sind jedoch präzisiert worden, wobei klargestellt ist, daß kleine Baumaßnahmen und Baumaßnahmen ausnahmsweise in anderen Fällen nur im Einvernehmen mit den deutschen Behörden durchgeführt werden können. Die Behörden einer Truppe oder ein ziviles Gefolge sind weiterhin gehalten, zur Sicherstellung der Einholung der entsprechenden Genehmigungen mit den zuständigen deutschen Behörden stärker und enger zusammenzuarbeiten. Auch ist sichergestellt, daß bei der Durchführung von Baumaßnahmen die deutschen Umweltvorschriften beachtet werden müssen.

Die in dem bisherigen Absatz 4 aufgeführte Durchführung von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten ist in der Aufzählung der Ausnahmebeispiele in Absatz 3 Buchstabe a enthalten, so daß der Absatz ersatzlos gestrichen werden konnte.

In Absatz 5 ist wegen des Wegfalls des Absatzes 4 nur eine redaktionelle Änderung erfolgt.

Auch die Änderungen in Absatz 6 sind redaktioneller Art, ohne daß der Inhalt verändert worden ist.

Auf die bestehenden bilateralen Verwaltungsabkommen zur Durchführung von Baumaßnahmen haben die Änderungen des Artikels 49 keine bedeutsamen Auswirkungen; sie bleiben unberührt.

zu Artikel 53 ZA-NTS

(Artikel 27 Änderungsabkommen)

Schon nach der bisher geltenden Fassung des ZA-NTS mußten eine Truppe und ihr ziviles Gefolge das deutsche Recht achten (Artikel II NTS). Allerdings konnten sie bei Maßnahmen innerhalb der ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter bestimmten Voraussetzungen ihre eigenen Vorschriften anwenden. Diese Möglichkeit ist nun entfallen. Es besteht allerdings kein deutsches Interesse, auf einer Anwendung des deutschen Rechts auch dann zu bestehen, wenn die Maßnahmen lediglich die Organisation, die interne Funktionsweise, die Führung oder andere interne Angelegenheiten betreffen, es sei denn, sie haben vorhersehbare Auswirkungen auf die Rechte Dritter, auf umliegende Gemeinden oder generell auf die deutsche Öffentlichkeit. In Zweifelsfällen gilt das Konsultations- und Kooperationsprinzip (Absatz 1).

Auch Truppenübungsplätze, Luft-/Boden-Schießplätze, Standortübungsplätze und Standortschießanlagen sind den Entsendestreitkräften weiterhin zur ausschließlichen Benutzung überlassen. Ihre Benutzung durch Truppenteile, die zu Ausbildungs- und Übungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist den deutschen Behörden vorher zur Zustimmung anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die deutschen Behörden nicht innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Anzeige widersprechen. Für Truppenteile des anzeigenden Staates bis zur Stärke von 200 Personen, die organisch zu den in Deutschland stationierten Verbänden gehören und zu deren Verstärkung vorgesehen sind, ist die Anzeige ausreichend (Absatz 2^{bis}).

Über die Einzelheiten der Benutzung der überlassenen Übungseinrichtungen wurden bilaterale Verwaltungsabkommen abgeschlossen (Anlage III Nr. 1 bis 9 zur Denkschrift). Sie treten zusammen mit dem Änderungsabkommen in Kraft.

In diesen Verwaltungsabkommen ist geregelt worden, daß sich die Benutzung der Übungseinrichtungen durch die Stationierungstreitkräfte den Modalitäten der Benutzung einer Übungseinrichtung durch die Bundeswehr annähert. Dabei sind insbesondere die Schießzeiten an die Praxis der Bundeswehr angeglichen worden. Zum Teil wird in den Verwaltungsabkommen auch ausdrücklich bestimmt, daß – insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes – ergänzende Vereinbarungen getroffen werden können.

Zur Wahrnehmung der deutschen militärischen Interessen wird ein Deutscher Militärischer Vertreter (DMV) auf den Truppenübungsplätzen eingesetzt. Dieser wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des Truppenübungsplatzes bei der Verwaltung in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt.

In dem im Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 53 neu eingefügten Absatz 1^{bis} wird klargestellt, daß zu den in Artikel 53 Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen solche gehören, die zur Erfüllung nationaler Ausbildungsnormen einer Truppe erforderlich sind.

Mit dem neu eingefügten Absatz 4^{bis} kommen die Entsendestaaten einem dringenden Wunsch der deutschen Seite, insbesondere der Länder, nach, den mit dem Gesetzesvollzug betrauten deutschen Behörden den unmittelbaren Zugang zu den überlassenen Liegenschaften zu gewähren, ohne sich der Vermittlung anderer deutscher Behörden bedienen zu müssen. Dadurch soll die Wahrung deutscher Interessen erleichtert und verbessert werden (Buchstabe a). Die Buchstaben b und c sehen die Berücksichtigung bestimmter Interessen der Truppe vor. Buchstabe d regelt den Instanzenweg im Falle der Uneinigkeit der unteren Behörden.

Durch die Ergänzung der in Absatz 5 genannten Aufgabengebiete, auf denen die Behörden der Truppe und die deutschen Behörden bei der Verwaltung von überlassenen Liegenschaften zusammenarbeiten sollen, wird die Bedeutung hervorgehoben, die die deutsche Seite dem Arbeitsschutz und dem Umweltschutz beimißt. Im Hinblick auf den Umweltschutz gilt dies insbesondere für die Erfassung und Bewertung von Flächen, von denen wegen Kontamination des Bodens ein Risiko ausgeht.

zu Artikel 53A ZA-NTS

(Artikel 29 Änderungsabkommen)

Nach Artikel II NTS und Artikel 53 ZA-NTS gilt für die Benutzung überlassener Liegenschaften grundsätzlich das deutsche Recht.

In der Vergangenheit hat sich vielfach als Schwierigkeit erwiesen, daß die Behörden, die für den Gesetzesvollzug zuständig sind (in der Regel Landesbehörden), die Frage, ob Vorhaben der Stationierungstreitkräfte mit deutschem Recht vereinbar sind, nicht in den dafür vorgesehenen Verfahren prüfen konnten. Die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Verfahren ermöglicht jedoch häufig erst die Feststellung, ob Bedenken oder gesetzliche Hindernisse gegen Vorhaben der Entsendestaaten bestehen (Auslegung von Plänen, Öffentlichkeitsbeteiligung u. ä.). Aus diesem Grund wurden vor allem von Länderseite Regelungen gefordert, welche die Durchführung solcher Verfahren künftig sicherstellen.

Eine direkte Verfahrensbeteiligung der Stationierungstreitkräfte war nicht durchsetzbar. Die Entsendestaaten

beriefen sich auf das Prinzip der Staatenimmunität, wonach bei Fehlen besonderer Vereinbarungen ein Staat und seine Organe nicht der Hoheitsgewalt und insbesondere nicht der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates unterworfen sind. Um in den Fällen, in denen Vorhaben einer Truppe oder eines zivilen Gefolges nach deutschem Recht einer Erlaubnis, Zulassung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, ein nach deutschem Recht vorgeschriebenes Verfahren durchführen zu können und damit dem deutschen Verfahrensrecht auch im Interesse zu beteiligender Dritter Genüge zu tun, stellen deutsche Behörden die erforderlichen Anträge und betreiben die diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für die Truppe (Absatz 1). Gleiches gilt, wenn Maßnahmen der Truppe oder eines zivilen Gefolges von Amts wegen oder durch Dritte angegriffen werden (Absatz 2).

Das bedeutet nicht, daß die das Verfahren betreibende deutsche Behörde auch zum Träger des Vorhabens wird; Träger des Vorhabens und damit Berechtigter und Verpflichteter aus einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung bleibt allein der Entsendestaat (Absatz 3). Durch die neue Bestimmung werden die bisher in der Praxis durchgeführten „Quasi-Verfahren“ abgelöst. Sie dient der Rechtssicherheit.

Die Regelung dürfte vor allem im Umweltbereich erhebliche Auswirkungen haben, da künftig die zuständigen Behörden die nach deutschem materiellen Recht bestehenden Verpflichtungen und Beschränkungen in Bescheiden verbindlich festlegen können. Gegen derartige Entscheidungen können deutsche Gerichte – auch von betroffenen Nachbarn – angerufen werden.

Im Ergebnis können künftig deutsche Behörden bei Anlagen der Entsendestaaten grundsätzlich ebenso tätig werden wie bei Bundeswehranlagen. Einigkeit bestand darüber, daß Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Stationierungsstreitkräfte als Organe der Entsendestaaten nicht in Betracht kommen. Hier bleibt es bei dem im Völkerrecht üblichen Verhandlungsweg. Freilich scheiden auch gegenüber der Bundeswehr hoheitliche Vollstreckungsmaßnahmen aus.

zu Artikel 54 ZA-NTS

(Artikel 30 Änderungsabkommen)

Die neue Fassung des Artikels 54 Abs. 1 stellt in Satz 1 klar, daß auf dem genannten Gebiet grundsätzlich deutsche Gesundheitsvorschriften zur Anwendung kommen. Lediglich unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen können die Truppe und das zivile Gefolge ihre eigenen Vorschriften und Verfahren anwenden.

Im übrigen ist die Bestimmung unverändert geblieben.

zu Artikel 54A und 54B

(Artikel 31 und 32 Änderungsabkommen)

I.

Da sich das Umweltrecht national und international erst seit Beginn der 70er Jahre ausgeprägt entwickelte, ist der Umweltschutz im Zusatzabkommen – wenn überhaupt – nur mittelbar berücksichtigt. Unter diesen Umständen mußte es aus deutscher Sicht ein wesentliches Ziel der Änderungen des Zusatzabkommens sein, daß den Belangen eines wirksamen Umweltschutzes in der dichtbesiedelten Bundesrepublik Deutschland besonders beim Ma-

növerbetrieb, beim unvermeidbaren Verkehr zu Luft, zu Wasser und zu Lande sowie bei der Benutzung von überlassenen Liegenschaften durch die Truppen und ihr ziviles Gefolge künftig mehr als bisher Rechnung getragen wird. Es war sicherzustellen, daß das deutsche Umweltrecht zumindest in seinen wesentlichen Grundzügen Anwendung findet und dieses darüber hinaus mit Hilfe der verfahrensrechtlichen Vorschriften unter Wahrung der Immunität der Truppen und des zivilen Gefolges der Entsendestaaten besser als bisher durchsetzbar wird (Artikel 53A).

II.

In dem neu eingefügten Artikel 54A gehen die Entsendestaaten unter ausdrücklicher Anerkennung der Bedeutung des Umweltschutzes eine weitere vertragliche Verpflichtung ein. Die Behörden der Truppe und ihres zivilen Gefolges sind danach unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des geänderten Abkommens gehalten, bei allen ihren Vorhaben die Umweltverträglichkeit so frühzeitig wie möglich zu prüfen. Bei umweltbedeutsamen Vorhaben sind sie darüber hinaus gehalten, die Auswirkungen auf die Umwelt auch im einzelnen zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten. Entsprechend der Zielsetzung der angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung sollen die Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges Umweltbelastungen vermeiden und unvermeidbare Umweltbeeinträchtigungen durch angemessene Maßnahmen ausgleichen. Auf Wunsch werden sie dabei von den deutschen zivilen und militärischen Behörden unterstützt.

Nach dem neu eingefügten Artikel 54B stellen die Behörden einer Truppe und eines zivilen Gefolges für den Betrieb von Luft-, Wasser- und Landfahrzeugen die Verwendung von gemäß den deutschen Umweltvorschriften schadstoffarmen Treibstoffen, Schmierstoffen und Zusatzstoffen sicher, soweit dies mit den technischen Erfordernissen der Fahrzeuge vereinbar ist. Ebenfalls ist sicherzustellen, daß bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen, besonders bei neuen Fahrzeugen, die deutschen Vorschriften über die Begrenzung von Lärm- und Abgasemissionen eingehalten werden, soweit dies nicht unverhältnismäßig ist. Bei Anwendung und Überwachung dieser Bestimmungen konsultieren die zuständigen deutschen Behörden und diejenigen der Truppe oder des zivilen Gefolges einander und arbeiten eng zusammen.

zu Artikel 56 ZA-NTS

(Artikel 33 bis 37 Änderungsabkommen)

In Absatz 1 Buchstabe a ist für die zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften unverändert der Grundsatz der Geltung des deutschen Arbeitsrechts – wie es für die Arbeitnehmer bei der Bundeswehr maßgebend ist – festgelegt. Neu ist, daß neben den arbeitsrechtlichen Vorschriften nunmehr ausdrücklich auch die des Arbeitsschutzrechts als anzuwendenden Rechts erwähnt werden. Die jetzige Fassung enthält über eine Klarstellung hinaus – zusammen mit der Umgestaltung des Artikels 53 eine Konzentration der Vertragsregelungen, die das Arbeits- und Arbeitsschutzrecht für die zivilen Arbeitnehmer betreffen, im Artikel 56. Dies wird durch die Neufassung des mit „soweit“ beginnenden Einschränkungsvorbehalts des Absatzes 1 Buchstabe a unterstrichen: Alle Modifizierungen der grundsätzlichen Geltung des deutschen Arbeits- und Arbeitsschutzrechts finden sich nunmehr abschließend im

Artikel 56 selbst oder in dem Unterzeichnungsprotokoll hierzu.

Auch in der bisherigen Fassung des Artikels 56 Abs. 1 Buchstabe a umschloß der Begriff der „arbeitsrechtlichen Vorschriften“ bereits das Arbeitsschutzrecht. Anderenfalls hätte ein nicht aufzulösender Widerspruch zu Artikel IX Abs. 4 Satz 2 des NATO-Truppenstatuts vorgelegen. Artikel 56 Abs. 1 Buchstabe a in seiner bisherigen Fassung wurde insofern jedoch überlagert von der Regelung des Artikels 53 Abs. 1 Satz 2, wonach die Truppe innerhalb der ihr überlassenen Liegenschaften auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – hierzu zählt auch der Arbeitsschutz – ihre eigenen Vorschriften anwenden konnte, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen stellten als das deutsche Recht. In der Praxis stellten sich Fragen der Geltung des deutschen Arbeitsschutzrechts ganz überwiegend auf Liegenschaften, die den Stationierungsstreitkräften überlassen worden sind.

Die bisherige Regelung des Artikels 53 Abs. 1 Satz 2 hatte sich nicht bewährt. Sie führte zu Rechtsunsicherheit, weil der erforderliche „Wertigkeitsvergleich“ zwischen den Vorschriften des Entsendestaates und dem deutschen Arbeitsschutzrecht bei der Zusammenarbeit zwischen den deutschen Arbeitsschutzbehörden und der Truppe nicht praktikabel gelöst werden konnte. Die Folge war, daß insbesondere die Aufsicht der deutschen Behörden weitgehend wirkungslos blieb.

Die näheren Bestimmungen zur Anwendung des deutschen Arbeitsschutzrechts auf die Beschäftigungsverhältnisse der zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften sind nunmehr in dem Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 1 enthalten. Das Unterzeichnungsprotokoll enthält drei Regelungsbereiche:

- Absatz 1 des Unterzeichnungsprotokolls regelt die Fragen, die sich bei der Anwendung des deutschen Arbeitsschutzrechts durch die Truppe oder das zivile Gefolge insofern ergeben, als eine Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden stattzufinden hat und letztere auf eine Unterstützung durch die Behörden einer Truppe einschließlich eines Zutrittsrechts angewiesen sind. Für diese Materien sind Vertragsregelungen im Artikel 53 und dem Unterzeichnungsprotokoll dazu gefunden, auf die hier im Rahmen der Anwendung des deutschen Arbeitsschutzrechts verwiesen wird. Soweit das Arbeitsschutzrecht besondere öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Zulassungen, Genehmigungen etc. vorsieht, wird auf Artikel 53A verwiesen.
- Absatz 2 legt eine besondere Zuständigkeit für die deutschen Behörden fest, die im Rahmen der Anwendung des deutschen Arbeitsschutzrechts durch die Stationierungsstreitkräfte tätig werden sollen: Zuständig sind die vom Bundesminister der Verteidigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbehörden bestimmten Stellen.
- In Absatz 3 ist klargestellt, daß die für Anlagen der Bundeswehr nach deutschem Recht vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten auch für die Anlagen einer Truppe und eines zivilen Gefolges gelten. Übergangsbestimmungen für diejenigen Anlagen der Stationierungsstreitkräfte, die noch vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens errichtet worden sind, sind in Absatz 4 des Unterzeichnungsprotokolls zusammengefaßt.

Mit den Regelungen der Absätze 2, 3 und 4 soll den besonderen militärischen Bedürfnissen im Bereich des Arbeitsschutzes Rechnung getragen werden.

Soweit daneben in Absatz 5 Buchstabe c des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 der Arbeitsschutz als eine Teilmaterie des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weiterhin erwähnt wird, hat diese Erwähnung nach der zusammenfassenden Regelung für das Arbeitsschutzrecht im Artikel 56 lediglich deklaratorischen Charakter. Im Interesse einer möglichst umfassenden Aufzählung der Rechtsmaterien für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 53 erscheint eine ausdrückliche Erwähnung des Arbeitsschutzes sowie auch der Unfallverhütung angebracht.

Die Bestimmung des Artikels 56 Abs. 1 Buchstabe c ist ersatzlos gestrichen worden. Die bisherige Vorschrift enthielt nicht nur eine besonders gravierende Abweichung von Grundsätzen und Regelungen des deutschen Rechts. In der Praxis hatte sich auch das Verhältnis der Bestimmung zu den Regelungen des Artikels 56 Abs. 2 Buchstabe a als unklar erwiesen.

Die Bestimmung des Artikels 56 Abs. 1 Buchstabe e ist weggefallen. Maßgebend für die Streichung ist die Tatsache gewesen, daß das Bedürfnis der Entsendestaaten seit langem entfallen ist, nichtdeutsche zivile Arbeitnehmer zu Dienstgruppen zusammenzufassen. Unverändert ist dagegen das Interesse der Entsendestaaten, zivile Arbeitnehmer in zivilen Dienstgruppen zu beschäftigen, von denen besondere Aufgaben, z. B. auf dem Gebiet des Transport- und Nachrichtenübermittlungswesens, erfüllt werden. Um klarzustellen, daß diese organisatorische Gestaltung von Aufgaben, die von zivilen Arbeitnehmern erfüllt werden, dem Willen der Vertragsparteien entspricht, finden die zivilen Dienstgruppen nunmehr in Artikel 56 Abs. 6 Erwähnung.

Die bisherige Regelung über Abweichungen von den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes für die zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften ist weitgehend in Absatz 2 Buchstabe a neu gestaltet worden. Die Neuregelung trägt einerseits wie bisher den Interessen der Entsendestaaten Rechnung, die im Falle der gerichtlichen Nachprüfung einer arbeitgeberseitigen Kündigung ihre besonders schutzwürdigen militärischen Interessen gewahrt wissen wollen. Andererseits ist eine Verbesserung der Rechtsposition des gekündigten Arbeitnehmers im gerichtlichen Kündigungsschutzverfahren erzielt worden.

Der – erheblich gestrafften – Neuregelung liegt ein „Stufensystem“ für die Geltendmachung von Arbeitgeberpositionen im gerichtlichen Kündigungsschutzverfahren zugrunde:

Auszugehen ist von der – auch bei den Entsendestaaten als Normalfall anzusehenden – Gestaltung, daß der Arbeitgeber nach einer von ihm ausgesprochenen Kündigung die Gründe darlegt, die die Kündigung als sozial gerechtfertigt im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes erscheinen lassen. Stellt das angerufene Gericht fest, daß die Gründe die Kündigung nicht tragen – das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber von vornherein darauf verzichtet, rechtserhebliche Kündigungsgründe anzuführen –, besteht das Arbeitsverhältnis fort. In diesem Fall kann das Gericht gleichwohl das Arbeitsverhältnis gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes unter

den dort genannten Voraussetzungen durch gestaltendes Urteil auflösen.

Die Vertragsregelung des Artikels 56 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 erweitert die genannte Bestimmung des Kündigungsschutzgesetzes. Der Entsendestaat kann einen Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch darauf stützen, daß der Forderung des Arbeitsverhältnisses besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen.

Satz 2 der Vertragsregelung schafft für den Entsendestaat eine Beweiserleichterung: Anstelle des vollen Beweises, den die Stationierungsstreitmacht als Arbeitgeberin zu führen hätte, genügt einerseits die Glaubhaftmachung der maßgebenden Tatsachen, die das Vorliegen besonders schutzwürdiger militärischer Interessen tragen. Erforderlich ist andererseits, daß Begründung und Glaubhaftmachung seitens der obersten Dienstbehörde der Stationierungsstreitmacht (vgl. Absatz 1 Satz 3 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9) erfolgen. In diesem Fall verhandelt das erkennende Gericht in nicht öffentlicher Sitzung.

Satz 3 des neuen Absatzes 2 Buchstabe a berücksichtigt Fallgestaltungen, in denen die oberste Dienstbehörde sich gehindert sieht, die Gründe für das Vorliegen besonders schutzwürdiger militärischer Interessen dem erkennenden Gericht darzulegen. Der Vertragstext fordert für diese Situation einer zusätzlichen Steigerung der besonders schutzwürdigen militärischen Interessen, daß die Gefahr eines schweren Schadens für die Sicherheit des Entsendestaates oder seiner Truppe besteht. Es wird sich um Fälle handeln, in denen der Entsendestaat besonders gesteigerte Geheimhaltungsinteressen wahren will. Hier kann die oberste Dienstbehörde die Begründung und die Glaubhaftmachung auf eine förmliche Erklärung reduzieren. Zum Ausgleich dafür, daß dem erkennenden Gericht die Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 3 entzogen ist, sieht der Vertrag vor, daß die oberste Dienstbehörde die maßgebende Erklärung im Einvernehmen mit einer besonders herausgehobenen deutschen Behörde, nämlich dem Chef des Bundeskanzleramtes, abzugeben hat. Dieser wird die ihm nach diesem Artikel zugedachte Funktion ausschließlich in Einzelfällen mit sicherheitsempfindlichem oder nachrichtendienstlichem Hintergrund ausüben.

Artikel 56 Abs. 3, der die Geltung des deutschen Sozialversicherungsrechts für die zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften festlegt, ist unverändert geblieben. Jedoch sind im Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 3 nunmehr Regelungen über den Erlaß von Unfallverhütungsanweisungen durch die Truppe oder das Gefolge vereinbart worden. Hintergrund sind die für die öffentlichen Verwaltungen und somit auch für die Bundeswehr geltenden, dem Sozialversicherungsrecht zugehörigen Bestimmungen des § 546 in Verbindung mit § 767 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung. Danach kann im öffentlichen Dienst die für die Unfallverhütung zuständige Stelle (Unfallverhütungs-)Anweisungen erlassen; solange dies nicht erfolgt ist, sind die von den Berufsgenossenschaften als Satzungsrecht erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen. Im Unterzeichnungsprotokoll wird klargestellt, daß diese Grundregelung auch für die Entsendestaaten gilt. Darüber hinaus erhalten die zuständigen deutschen Stellen nunmehr ein Beratungsrecht beim Erlaß von Unfallverhütungsanweisungen durch die Truppe oder das zivile Gefolge. Fer-

ner sind für den Fall, daß einmal erlassene Unfallverhütungsanweisungen sich für ihren Zweck als nicht (mehr) ausreichend erweisen sollten, gegenseitige Beratung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen deutschen Stellen und den Stellen der Entsendestaaten gemäß Artikel 53 Abs. 1 Satz 3 vorgesehen.

Mit dem neuen Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 5 werden aufgrund des Wortlauts der Vertragsbestimmung entstandene unterschiedliche Auffassungen über die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlung der Vergütung der zivilen Arbeitnehmer überbrückt. Alle Vertragsparteien haben damit anerkannt, daß diese Aufgabe nicht notwendigerweise von deutschen Behörden ausgeübt werden muß.

Mit der Neufassung des Artikels 56 Abs. 6 und 7 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges schon seit längerer Zeit kein Bedürfnis mehr dafür sehen, daß die von ihnen vorgenommenen Eingruppierungen ihrer Arbeitnehmer von deutschen Behörden überprüft werden. Sie haben deshalb in weitem Umfang den deutschen Behörden auch nicht mehr die zu einer Überprüfung erforderlichen Unterlagen übermittelt. Mit der Neufassung des Textes wird somit eine bereits langjährig praktizierte Regelung festgeschrieben. Sofern ein Arbeitnehmer die Richtigkeit seiner Eingruppierung bezweifelt, kann er diese gemäß Artikel 56 Abs. 8 gerichtlich überprüfen lassen.

Verbalnoten zu Artikel 56 Abs. 7 Buchstabe a über die Fortgeltung der bisherigen Bestimmungen für die bei den alliierten Behörden in Berlin beschäftigten Arbeitnehmer, auf deren Beschäftigungsverhältnisse aufgrund der Nummer 3 des Notenwechsels vom 25. September 1990 über den befristeten Verbleib von Streitkräften in Berlin seit dem 3. Oktober 1990 das ZA-NTS entsprechende Anwendung findet, tragen dem Umstand Rechnung, daß die Vergütungen dieser Arbeitnehmer aus Mitteln des Bundeshaushalts gezahlt werden.

Artikel 56 Abs. 9 selbst ist unverändert. Er legt den Grundsatz fest, daß die Vorschriften des deutschen Rechts über die Personalvertretung der zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr auch für die Betriebsvertretung der zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften maßgebend sind, und enthält weiterhin die Einschränkung, daß Abweichungen von der Grundregel in dem Unterzeichnungsprotokoll zu dieser Vertragsnorm festgelegt sind. Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 9 ist weitgehend umgestaltet worden. Wesentlich ist, daß nunmehr die Mehrzahl der im Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) enthaltenen Mitbestimmungsrechte (27 von 32 statt bisher 5) der Personalvertretungen auch den Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften zur Verfügung steht, wenn auch mit einer Anzahl von Modifizierungen. Für die fünf Tatbestände, bei denen die Entsendestaaten nicht bereit waren, die Mitbestimmungsrechte der Betriebsvertretungen als geltend anzuerkennen (der Ausnahmekatalog ist im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 6 Buchstabe a Ziffer (vii) enthalten), ist eine Sonderrevisionsklausel zwischen den vertragschließenden Staaten vereinbart: Hierüber wird unmittelbar nach dem 31. Dezember 1994 zwischen den Vertragsparteien verhandelt werden, ohne daß die übrigen Vertragsregelungen hiervon berührt würden.

Im einzelnen sind folgende Änderungen im Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 9 vereinbart worden:

Absatz 1 des Unterzeichnungsprotokolls ist um einen neuen Satz 4 erweitert worden. Die Vertragsnorm verpflichtet die Truppe eines Entsendestaates, die zuständige Betriebsvertretung über solche Entscheidungen von Organen der Entsendestaaten zu unterrichten, die oberhalb der Ebene der obersten Dienstbehörde, d. h. der Hauptquartiere (vgl. Absatz 1 Satz 3), getroffen worden sind. Die Regelung fußt auf der innerstaatlichen Rechtslage gemäß dem Bundespersonalvertretungsgesetz, die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts bestätigt worden ist. Danach unterliegen Entscheidungen von staatlichen Organen oder Behörden, bei denen eine Personalvertretung nicht zu bilden ist, nicht der Mitbestimmung.

Die Regelung eröffnet jedoch nicht die Möglichkeit, Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Betriebsvertretungen dadurch auszuschließen, daß die endgültige Entscheidung über Angelegenheiten, an denen die Betriebsvertretungen beteiligt sind und diese Entscheidung daher von der obersten Dienstbehörde zu treffen ist (vgl. Absatz 1 Satz 3), durch ein Organ der Entsendestaaten oberhalb der Ebene der obersten Dienstbehörde erfolgt.

Absatz 5 des Unterzeichnungsprotokolls ist in zwei Punkten geändert worden.

An den bisherigen – insoweit unverändert gebliebenen – Satz 1 ist zur Klarstellung ein Halbsatz angefügt worden. Danach ist der Dienststellenleiter ebenfalls nicht verpflichtet, Auskünfte aus Verschlußsachen zu erteilen. Die Ergänzung ist § 93 Abs. 5 Satz 1 BPersVG nachgebildet. Insgesamt ist die Vertragsbestimmung des Satzes 1 als Sonderregelung gegenüber § 93 Abs. 5 i. V. mit § 68 Abs. 2 Satz 2 BPersVG anzusehen, die den gesetzlichen Bestimmungen vorgeht.

Satz 2 von Absatz 5 des Unterzeichnungsprotokolls regelt für die Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften das aus § 8 BPersVG abzuleitende Zugangsrecht zu Arbeitsplätzen, an denen zivile Arbeitnehmer beschäftigt werden. Gegenüber der bisherigen Vertragsfassung ist als Grundsatz positiv festgelegt, daß der Betriebsvertretung, soweit erforderlich, Zugang auch zu Sicherheitsbereichen zu gewährt ist. Soweit Vorschriften der obersten Dienstbehörde eines Entsendestaates aus Gründen der militärischen Sicherheit einem Zugang der Betriebsvertretung entgegenstehen oder den Zugang einschränken, gilt die Regel: Ein Zugangsrecht der Betriebsvertretung besteht, soweit den zivilen Arbeitnehmern der Zugang gestattet ist, und zwar sowohl in räumlicher Beziehung als auch hinsichtlich bestimmter zu erfüllender Bedingungen. Die neue Vertragsregelung über den Zugang ist insbesondere auch im Falle von Unfalluntersuchungen einschlägig, zu denen die Betriebsvertretung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BPersVG hinzuzuziehen ist. Die insofern im bisherigen Vertragstext bestehende – besondere – Einschränkung (Absatz 7 Satz 2 des Unterzeichnungsprotokolls) ist ersatzlos entfallen.

Absatz 6 Buchstabe a Ziffer (i) des Unterzeichnungsprotokolls enthält eine – weitgehend neu gestaltete – Regelung, die einen Ausgleich für den Fall schafft, daß der Geltendmachung von Mitbestimmungsrechten durch die Betriebsvertretung seitens der Truppe eines Entsendestaates besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegen gesetzt werden. Die Neuregelung folgt den nachstehenden Leitgedanken:

- Die zuständige Stelle des Entsendestaates kann sich auf besonders schutzwürdige militärische Interessen wie bisher nicht generell, sondern nur im Einzelfall berufen.
- Wenn der Mitbestimmung der Betriebsvertretung besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen, hat diese Tatsache nicht zwangsläufig und stets einen vollständigen Ausschluß des Mitbestimmungsrechts zur Folge; es wird vielmehr – entsprechend der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts – der der Mitbestimmung unterliegende Regelungsfreiraum nur in dem sachlich gebotenen Umfang beschränkt. Die Fassung des Satzes 1, insbesondere das Wort „soweit“, verdeutlichen, daß die Einschränkung der Mitbestimmung nunmehr dem Erfordernis des sachlich Gebotenen unterliegt.
- Die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts erfolgt – wie bisher – durch eine schriftliche Erklärung, die nur von der obersten Dienstbehörde der Stationierungsmacht abgegeben werden kann. Für den Inhalt dieser Erklärung gibt die Vertragsbestimmung nunmehr in Satz 2 zwei Vorgaben: Es sind die Gründe für die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts zu nennen, und es ist der Umfang der Beschränkung zu bezeichnen. Aus dieser Vertragsbestimmung folgt, daß die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts der Überprüfung durch die Gerichte für Arbeitssachen in Verfahren gemäß Absatz 9 des Unterzeichnungsprotokolls unterliegt. Im gerichtlichen Verfahren können danach sowohl die angeführten Gründe für die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts als auch der Umfang der Beschränkung überprüft werden; zu dem letzteren gehört auch die Frage, inwieweit die gegebenen Gründe den Umfang der Beschränkung rechtfertigen.
- Satz 3 der neu gefaßten Ziffer trifft eine Regelung für den Fall, daß der Offenlegung der Gründe schwerwiegende Sicherheitsinteressen des Entsendestaates oder seiner Truppe entgegenstehen. Der Vertragstext fordert – insofern parallel zu Artikel 56 Abs. 2 Buchstabe a – als Voraussetzung Situationen, in denen sich besonders schutzwürdige militärische Interessen zu der Gefahr eines schweren Schadens für die Sicherheit des Entsendestaates oder seiner Truppe „verdichten“ haben. Um in Situationen dieser Art die Geheimhaltungsinteressen der Entsendestaaten in militärischen Angelegenheiten zu respektieren, läßt die Vertragsnorm anstelle des gemäß Satz 2 erforderlichen Nachweises eine förmliche Erklärung der obersten Dienstbehörde zu. Diese Erklärung ist – wie nach der bisher geltenden Fassung (Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9) – für die Beteiligten und die Gerichte bindend; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Bestätigung durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts. Bei der Handhabung des Bestätigungsrechts übt der Präsident des Bundesarbeitsgerichts keine Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt aus. Insofern ist dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts vielmehr eine „andere Aufgabe“ im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes durch die Vertragsbestimmung zugewiesen. Die Aufgabe erstreckt sich inhaltlich auf die Feststellung von Tatsachen unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen des jeweiligen Entsendestaates. Gleichwohl handelt der Präsident des Bundesarbeitsgerichts in Ausübung seiner richterlichen Unabhängigkeit. Er ist zur inhaltlichen Überprüfung der

ihm zur Bestätigung vorgelegten Erklärung befugt und im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens auch berechtigt, die Bestätigung nicht zu erteilen.

Die Regelung des Absatzes 6 Buchstabe a Ziffer (ii) des Unterzeichnungsprotokolls knüpft an das nach § 75 Abs. 2 Nr. 2 BPersVG bestehende Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung bei der Zuweisung und Kündigung von Wohnungen an. Die Vertragsbestimmung gilt nur in bezug auf Wohnungen von zivilen Arbeitnehmern bei den Stationierungsstreitkräften, die sich auf einer von diesen benutzten Liegenschaft befinden. Soweit derartige Liegenschaften – etwa wegen Auflösung einer militärischen Dienststelle eines Entsendestaates – an die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben werden sollen, stellt sich die Frage, ob die Mietverhältnisse mit den zivilen Arbeitnehmern zuvor zu beenden sind; hierfür bedürfte es der Zustimmung der Betriebsvertretung. Für Fälle dieser Art trifft Ziffer (ii) eine pragmatische Lösung, die das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung als solches unberührt läßt: Die Liegenschaft kann zu dem vorgesehenen Zeitpunkt an die zuständigen deutschen Behörden zurückgegeben werden unabhängig davon, ob Kündigungen der Mietverhältnisse von zivilen Arbeitnehmern seitens der Stationierungsstreitmacht wegen noch ausstehender Zustimmung der Betriebsvertretung wirksam ausgesprochen sind oder ob Wohnungen – im Falle wirksamer Kündigung – geräumt worden sind. Mit der Übernahme der Liegenschaft tritt die Bundesrepublik Deutschland oder ein etwaiger sonstiger Eigentümer in die Rechtsstellung ein, die der Entsendestaat zuletzt gegenüber den die Wohnung nutzenden Personen innegehabt hat. Im Falle der Anwendung dieser Vertragsbestimmung sind besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen des Entsendestaates und der Bundesrepublik Deutschland zu treffen.

Absatz 6 Buchstabe a Ziffer (iii) des Unterzeichnungsprotokolls modifiziert die Mitbestimmungsrechte der Betriebsvertretungen nach § 75 Abs. 3 Nr. 5 (Sozialeinrichtungen) und Nr. 16 (Gestaltung der Arbeitsplätze) BPersVG.

Für die Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen besteht – wie bisher – ein Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung nur dann, wenn die Sozialeinrichtung ausschließlich für die zivilen Arbeitnehmer unterhalten wird. Mit dieser Vertragsregelung behalten sich die Entsendestaaten die in § 75 Abs. 3 Nr. 5 BPersVG genannten Entscheidungen über Sozialeinrichtungen (z. B. Kantinen), die für die Truppe oder ein ziviles Gefolge unterhalten und von zivilen Arbeitnehmern lediglich mitbenutzt werden, vor.

Das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze wird für die Fälle eingeschränkt, daß sowohl zivile Arbeitnehmer als auch Angehörige der Truppe oder des zivilen Gefolges in derselben Einrichtung tätig oder in dasselbe Programm einbezogen sind. Diese Ausnahme vom deutschen Recht gilt jedoch nur dann, wenn die Zahl der betroffenen zivilen Arbeitnehmer in der jeweiligen Einrichtung oder in dem jeweiligen Programm nicht überwiegt. Als „Einrichtung“ sind abgrenzbare Funktionseinheiten mit eigener Aufgabenstellung innerhalb von Verwaltungsstellen oder Betrieben einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 des Unterzeichnungsprotokolls anzusehen. Demgegenüber ist der Begriff „Programm“ als Erfüllung einer konkreten Arbeitsaufgabe außerhalb der normalen Organi-

sationsstrukturen zu verstehen. Hierunter werden insbesondere mobile Einsätze wie Manöver und ähnliche Verwendungen fallen.

Absatz 6 Buchstabe a Ziffer (iv) des Unterzeichnungsprotokolls beschränkt das Mitbestimmungsrecht über den Inhalt von Personalfragebögen nach § 75 Abs. 3 Nr. 8 BPersVG, soweit Angelegenheiten der militärischen Sicherheit den Gegenstand des Fragebogens bilden.

Durch Absatz 6 Buchstabe a Ziffer (v) des Unterzeichnungsprotokolls wird das Mitbestimmungsrecht bei Zuweisungen entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes als nicht anwendbar bezeichnet. Die Vertragsregelung dient allein der Klarstellung, weil Zuweisungen nach der bezeichneten beamtenrechtlichen Vorschrift von den Stationierungsstreitkräften nicht vorgenommen werden können.

Die Vertragsregelung des Absatzes 6 Buchstabe a Ziffer (vi) des Unterzeichnungsprotokolls greift auf die Regelungen des § 75 Abs. 3 – Kopfsatz – und Abs. 5 BPersVG zurück, geht jedoch zum Teil über den Regelungsgehalt dieser Gesetzesvorschriften hinaus. Die Vertragsnorm wiederholt zunächst den in § 75 Abs. 3 – Kopfsatz – BPersVG bereits festgelegten Vorrang einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelung gegenüber den Mitbestimmungsrechten des § 75 Abs. 3 BPersVG, erstreckt diesen Vorrang jedoch auf alle Mitbestimmungsrechte der Betriebsvertretung, die nach den §§ 75 und 76 BPersVG gegeben sind. Darüber hinaus wird das Mitbestimmungsrecht in Angelegenheiten, die üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, als hierdurch verdrängt bezeichnet. Die Vertragsbestimmung schafft hiermit eine zweite aus tariflichen Regelungen herrührende Schranke für die Ausübung von Mitbestimmungsrechten: Auch ein außer Kraft befindlicher Tarifvertrag für zivile Arbeitnehmer bei Stationierungsstreitkräften besitzt für die Dauer, in der „Tarifüblichkeit“ im Sinne des § 75 Abs. 5 BPersVG (vgl. auch die Parallelregelung in § 77 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz) anzunehmen ist, die Sperrwirkung. Die Vertragsbestimmung wiederholt in diesem Zusammenhang zwar nicht den Begriff des Tarifvertrages, bringt jedoch mit der Fassung, daß Regelungen „gemäß Artikel 56 Abs. 5 Buchstabe a“ gegeben sein müssen, nichts anderes zum Ausdruck.

Absatz 6 Buchstabe a Ziffer (vii) des Unterzeichnungsprotokolls bezeichnet die Mitbestimmungsrechte, die von der Geltung bei den Stationierungsstreitkräften ausgeschlossen sind. Die Vertragsnorm enthält zugleich die in den Erläuterungen zu Artikel 56 Abs. 9 aufgeführte auf den Ausschluß der Mitbestimmungsrechte beschränkte Vertrags-Sonderrevisionsklausel.

Absatz 6 Buchstabe b des Unterzeichnungsprotokolls besagt, daß in allen Fällen, in denen nach den Vertragsregelungen des Absatzes 6 Buchstabe a Mitbestimmungsrechte nicht bestehen, das Mitwirkungsverfahren Platz greift.

Die Vertragsregelung des Absatzes 6 Buchstabe c des Unterzeichnungsprotokolls über die Besetzung der Einigungsstelle ist im wesentlichen unverändert geblieben. Neu ist die Einfügung in Satz 2, wonach im Falle der Nichteinigung über die Person des Vorsitzenden der Einigungsstelle zunächst beide Seiten einvernehmlich den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts oder den Generalsekretär der Westeuropäischen Union um die Bestel-

lung des Vorsitzenden ersuchen können. Nur in dem Falle, daß Einvernehmen über ein gemeinsames Ersuchen nicht erzielt werden kann, obliegt – insofern wie bisher – dem Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation die Bestellung des Vorsitzenden der Einigungsstelle. Der ferner neu angefügte Satz 4 übernimmt die innerstaatliche Auslegungsregel zum Bundespersonalvertretungsgesetz, wonach auch permanente Einigungsstellen eingerichtet werden können.

Absatz 6 Buchstabe d des Unterzeichnungsprotokolls wiederholt in Satz 1 bis Satz 3 die entsprechenden Regelungen des § 71 Abs. 3 BPersVG. Dagegen weicht Satz 4 von § 71 Abs. 3 Satz 4 BPersVG ab. Die Vertragsregelung trägt der Tatsache Rechnung, daß die haushaltsrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Entsendestaaten sich teilweise nicht unerheblich von dem Haushaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden. Besonderheiten bestehen in den Vertragsstaaten teilweise dergestalt, daß die Ausgabenseite des Etats ganz oder teilweise nicht gesetzlich festgelegt ist; an die Stelle dessen treten von der Exekutive auf unterschiedlichen Ebenen erlassene Vorschriften. Damit korrespondiert häufig ein anderes – weniger stringentes – System der Zweckbindung der Mittelverwendung. Satz 4 von Absatz 6 Buchstabe d ist bestimmt, diese unterschiedlichen Haushaltssysteme einzufangen. Die Vorschrift erkennt neben den Rechtsvorschriften und Haushaltsgesetzen der Entsendestaaten auch deren Haushaltsvorschriften, die für die oberste Dienstbehörde der Truppe bindend sind, die den Entscheidungsspielraum der Einigungsstelle begrenzende Wirkung im Sinne des § 71 Abs. 3 BPersVG zu. Die insofern maßgebenden Haushaltsvorschriften untergesetzlicher Art müssen somit von Stellen der Exekutive der Entsendestaaten erlassen sein, die über den obersten Dienstbehörden, also den Hauptquartieren der Stationierungstreitkräfte, stehen.

Absatz 7 des Unterzeichnungsprotokolls trifft in seiner jetzigen Fassung nunmehr eine Bestimmung für die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Vorbereitung von Verwaltungsordnungen der Dienststelle gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG; sie ist lediglich klarstellender Natur, indem sie auf die die Beteiligung der Betriebsvertretung einschränkende Vorschrift des § 72 Abs. 6 in Verbindung mit § 69 Abs. 5 BPersVG (Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden) hinweist.

Absatz 8 des Unterzeichnungsprotokolls ist ersatzlos entfallen.

Mit der Neufassung des Artikels 56 Abs. 10 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß inzwischen in den meisten Vereinbarungen mit den Hauptquartieren der Truppe die Erstattung der den deutschen Behörden im Laufe des Haushaltsjahres entstandenen tatsächlichen Aufwendungen vorgesehen ist und entsprechend abgerechnet wird. Es kann daher der einzelnen Verwaltungsvereinbarung überlassen bleiben, ob zum Zwecke der Kostenerstattung auch weiterhin die Ermittlung eines Prozentsatzes der Gesamtsumme der von den deutschen Behörden verwalteten Löhne und Gehälter notwendig ist.

Bei der Neufassung des Textes wurde auch – ohne daß darin eine sachliche Änderung gesehen wurde – zum Ausdruck gebracht, daß bei der Tätigkeit der deutschen Behörden wirtschaftlich zu verfahren ist.

zu Artikel 57 ZA-NTS

(Artikel 38 Änderungsabkommen)

In Artikel 57 ist an die Stelle des bisherigen Absatzes 1 Absatz 1 Buchstabe a und b getreten. Neu eingefügt worden ist der Vorbehalt der Genehmigung der Bundesregierung. Das Erfordernis der Genehmigung beim Überschreiten der nationalen Grenzen ist international üblich. Um nicht jede einzelne Bewegung eines Angehörigen der Streitkräfte einer deutschen Genehmigung zu unterwerfen, ist in Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 zweiter Halbsatz eine Genehmigungsfiktion aufgenommen worden.

Die Koordinationszuständigkeit der Bundeswehr ist in Absatz 1 Buchstabe b aufgenommen worden, weil Erfahrungen u. a. auch aus Transporten mit zivilen Transportmitteln während der Golfkrise gezeigt haben, daß eine Koordination durch die fachlich kompetenten Verkehrsdienststellen der Bundeswehr zweckmäßig ist. Die Fachkompetenz der Bundeswehrbehörden ist auch der Grund für ihre Einschaltung beim Transport gefährlicher Güter durch die Truppen der Entsendestaaten (Absatz 1 Buchstabe a letzter Satz).

Der Hinweis auf die Vorschriften über das Verhalten am Unfallort und über den Transport gefährlicher Güter stellt klar, daß diese Gebiete abschließend in Absatz 3 geregelt sind. Die Neuformulierung des Absatzes 4 Buchstabe a enthält keine materielle Änderung, weil die Truppen auf Grund von § 35 Absätze 5 und 8 StVO nach wie vor im Falle dringender militärischer Erfordernisse unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von den deutschen Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr abweichen dürfen.

Der neue Satz 2 des Absatzes 4 Buchstabe b enthält lediglich eine Klarstellung der geltenden Rechtslage.

In Absatz 5 wird klargestellt, daß die Entsendestaaten, soweit es die Sicherheitsstandards im Verkehrsbereich betrifft, die grundlegenden deutschen Verkehrssicherheitsvorschriften zu beachten haben. Das bedeutet nicht, daß die Entsendestaaten ihren Fahrzeugpark entsprechend den deutschen Standards bauen oder umrüsten müssen. Wenn nachgewiesen werden kann, daß die Konstruktionsstandards bei Fahrzeugen der Entsendestaaten ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten, bedarf es eines Umbaus nicht und besteht demgemäß auch kein Grund für zusätzliche Kosten für einen späteren Umbau der Fahrzeuge.

zu Artikel 60 ZA-NTS

(Artikel 39 und 40 Änderungsabkommen)

Artikel 60 enthält militärisch begründete Sonderregelungen im Fernmeldewesen. Die Bestimmungen werden unter Berücksichtigung militärischer Anforderungen mit der ordnungspolitischen Situation gemäß der Poststrukturreform und mit dem EG-Recht in Einklang gebracht.

Dem Anspruch der Truppe auf eigene Ton- und Fernseh- und Rundfunksender wird entsprochen. Zusätzliche Sendeeinrichtungen können nur im Einvernehmen mit den deutschen Behörden errichtet und betrieben werden, bei neuen Versorgungswünschen ist damit auch eine Beteiligung der Bundesländer, wie auch in der Vergangenheit geschehen, erforderlich.

Bei Aufgabe von Senderstandorten werden die genutzten Rundfunkfrequenzen durch die zuständigen Institutionen der Truppe an den Bundesminister für Post und Telekommunikation zurückgegeben. Sie werden in Absprache mit

den betroffenen Bundesländern einer neuen Nutzung zu-geführt.

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 60 wurde von zwischenzeitlich überholten Regelungen befreit und durch Übernahme eines Absatzes in das Verwaltungsabkommen zu Artikel 60 dahingehend bereinigt, daß es nunmehr ausschließlich Regelungen aus dem Funkwesen beinhaltet.

Das Verwaltungsabkommen zu Artikel 60 ZA-NTS (vgl. Anlage 1 zur Denkschrift) wurde unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Truppen der Entsendestaaten im Benehmen mit der Deutschen Bundespost (DBP) TELEKOM an die neuen ordnungspolitischen Verhältnisse und die durch Wettbewerb auf dem Gebiet der Telekommunikation gekennzeichnete Situation in der Bundesrepublik Deutschland angepaßt. Dabei wurden mit dem Ziel einer transparenten Vorschriftenlage Regelungen aus dem „alten“ Unterzeichnungsprotokoll sowie aus zwei ergänzenden Abkommen in das Verwaltungsabkommen eingearbeitet.

Die bewährten Verfahren zur Abrechnung der von den Truppen der Entsendestaaten in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen bleiben einvernehmlich unverändert bestehen.

Die den Truppen der Entsendestaaten bisher eingeräumten Präferenzgebühren für Übertragungswege werden unter Würdigung der ordnungspolitischen Zielvorgaben der Bundesregierung bei Wahrung einer Übergangsfrist (2 x 3 Jahre) an die allgemeinen (kostenorientierten) Tarife angepaßt.

Auf der Basis langjähriger, guter Erfahrungen dient der neu aufgenommene Artikel 9 über gegenseitige Beratungen dazu, den erforderlichen Informationsfluß zwischen den Truppen der Entsendestaaten und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation aufrechtzuhalten und somit sich eventuell anbahnende Probleme frühzeitig zu erkennen und zu lösen.

zu Artikel 63 ZA-NTS

(Artikel 41 Änderungsabkommen)

In Absatz 8 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 63 wird klargestellt, daß zu den sonstigen Betriebskosten im Sinne des Artikels 63 Abs. 4 Buchstabe d ZA-NTS unter anderem auch die Kosten für Abfallentsorgung und Messungen aus Gründen des Immissionsschutzes in Verbindung mit dem Betrieb von Feuerungsanlagen durch die Truppe sowie die laufenden Kosten für die innerhalb der Liegenschaften zur Verhinderung materieller Umweltschäden erforderlichen Maßnahmen gehören. Die Truppe hat die nach deutschem Recht zu bestimmenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Feststellung, Bewertung und Behebung der von ihr verursachten Kontamination durch risikobehaftete Stoffe entstehen, zu tragen, soweit die zu diesem Zeitpunkt anwendbaren rechtlichen Standards nicht eingehalten werden. Die Zügigkeit der Kostenzahlung ist allerdings abhängig von der Verfügbarkeit von Mitteln und den jeweiligen Haushaltsverfahren der Entsendestaaten.

Unberührt bleiben die Regelungen über die Abgeltung von Schäden gemäß des Artikels 41, auch in Verbindung mit Artikel 52 ZA-NTS.

zu Artikel 67 ZA-NTS

(Artikel 42 Änderungsabkommen)

Die Änderungen dienen der Anpassung an heute gebräuchliche Rechtsbegriffe und der Klarstellung; obsolet gewordene Bestimmungen wurden gestrichen.

zu Artikel 71 ZA-NTS

(Artikel 43 und 44 Änderungsabkommen)

Absatz 3 ist durch eine Neufassung ersetzt worden, wobei jedoch Satz 1 der Vorschrift gegenüber dem bisherigen Wortlaut unverändert geblieben ist. Durch Satz 2 wird noch deutlicher als bisher klargestellt, daß die unter Artikel 71 fallenden nichtdeutschen Organisationen nichtwirtschaftlichen Charakters von der Anwendung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts nicht befreit sind. Die näheren Bestimmungen zur Anwendung des deutschen Arbeitsschutzrechts durch die nichtwirtschaftlichen Organisationen sind – analog dem Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. 1 – in einem neu angefügten Absatz 6 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 71 enthalten. Der neue Absatz 6 des Unterzeichnungsprotokolls entspricht dem Absatz 1 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 1; auf die Erläuterungen dazu wird verwiesen.

zu Artikel 72 ZA-NTS

(Artikel 45 und 46 Änderungsabkommen)

Durch die Änderung des Absatzes 1 Buchstabe b wird für die nichtdeutschen Unternehmen wirtschaftlichen Charakters gleichfalls zur Ausräumung von Zweifelsfragen klargestellt, daß die diesen gewährte Befreiung von den deutschen Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe sich nicht auf die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts bezieht. Für die wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des Artikels 72 gelten die deutschen Arbeitsschutzvorschriften uneingeschränkt. Jedoch enthält der neu angefügte Absatz 3 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 72 einen qualifizierten Hinweis auf in den deutschen Arbeitsschutzvorschriften enthaltene Ausnahmeverbehalte. Danach werden die nach deutschem Recht zuständigen Stellen in den Grenzen ihres pflichtgemäßen Ermessens Ausnahmen zugunsten wirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des Artikels 72 bewilligen; die Regelung ist beschränkt auf Unternehmen, die sich innerhalb von einer Truppe zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften befinden. Wirtschaftliche Unternehmen innerhalb militärisch genutzter Liegenschaften sind im allgemeinen nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich. Dieser Gesichtspunkt kann die Erteilung von Ausnahmewilligungen, zum Beispiel von den Sicherheitsvorschriften für Bankschalter und vergleichbare Zahlstellen, rechtfertigen.

zu Artikel 76 ZA-NTS

(Artikel 47 Änderungsabkommen)

Artikel 76 betraf die Vereinbarung über die Errichtung oder die Fertigstellung von Verteidigungsanlagen vor dem Inkrafttreten des ZA-NTS (1961). Da die Arbeiten abgeschlossen sind, ist diese Bestimmung durch Zeitablauf erledigt und daher gestrichen worden.

zu Artikel 77 ZA-NTS

(Artikel 48 Änderungsabkommen)

In Artikel 77 war die Fortführung der Aufgaben des in Artikel 17 Abs. 8 des Truppenvertrages vorgesehenen „Ständigen Ausschusses zur Koordinierung der Luftfahrt“ geregelt. Nachdem am 7. Januar 1965 an seine Stelle der „Luftfahrt-Koordinierungs-Ausschuß der Bundesminister für Verkehr und Verteidigung“ getreten und gemäß Bekanntmachung zu Artikel 57 Abs. 7 ZA-NTS und Artikel 77 ZA-NTS der Ständige Ausschuß aufgelöst worden ist, ist diese Bestimmung obsolet und daher gestrichen worden.

zu Artikel 79 ZA-NTS

(Artikel 49 Änderungsabkommen)

Bei dieser Bestimmung handelte es sich um eine Übergangsregelung bei Inkrafttreten des ZA-NTS für Überhänge aus Besatzungskosten, Auftragsausgabemitteln sowie aus Überhängen an Stationierungskosten für die Zeit vor dem 5. Mai 1957. Da die Angelegenheiten abgewickelt sind, ist die Bestimmung obsolet und daher gestrichen worden.

zu Artikel 80A ZA-NTS

(Artikel 50 Änderungsabkommen)

In diesem neu eingefügten Artikel wird das Verfahren für den Fall geregelt, daß über die Auslegung oder Anwendung des Zusatzabkommens eine Meinungsverschiedenheit entsteht und ein besonderes Streitbeilegungsverfahren (z. B. in Artikel 44 ZA-NTS für Streitigkeiten aus Direktbeschaffungen) nicht vorgesehen ist.

Es gilt hier zunächst der Grundsatz der Beilegung durch Konsultationen auf der niedrigsten geeigneten Ebene (Absatz 1). Führen weder diese noch eine Befassung höherer Militär- oder Zivilbehörden zum Erfolg, hat jede von der Meinungsverschiedenheit betroffene Vertragspartei gemäß Absatz 2 Buchstabe a das Recht, die Einsetzung einer beratenden Kommission zu verlangen. Die dieser Kommission angehörenden Mitglieder vertreten die betroffenen Vertragsparteien. Falls die Bundesrepublik selbst Partei einer Meinungsverschiedenheit ist, wird ihr bei der Besetzung der Kommission echte Parität eingeräumt: sie hat in diesem Fall das Recht, die gleiche Anzahl von Mitgliedern in die Kommission zu berufen wie alle anderen Parteien der Meinungsverschiedenheit zusammen.

Die beratende Kommission hat die Aufgabe, den betroffenen Vertragsparteien Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen ihr nach Absatz 2 Buchstabe b mehrere Optionen offen: sie kann einerseits externe Schlichter zur Beratung heranziehen; sie hat andererseits die Möglichkeit, sich fachlicher Gutachten geeigneter Personen, militärischer oder nichtmilitärischer Organisationen – beispielhaft sind NATO, WEU und OECD genannt – zu bedienen. Sie kann im Bedarfsfall als erste Amtshandlung aber auch gemäß Absatz 3 die Ergreifung einstweiliger Maßnahmen bis zur endgültigen Beilegung empfehlen.

Auch bei den von der beratenden Kommission unterbreiteten endgültigen Lösungen handelt es sich um Empfehlungen. Sofern eine betroffene Partei hiergegen Einspruch erhebt oder ein endgültiger Lösungsvorschlag nicht zustande kommt, wird nach Absatz 4 die Angelegenheit zur umgehenden Beilegung an diplomatische Kanäle verwiesen.

In Absatz 5 wurde schließlich ein Moratorium vereinbart. Es verbietet bis zur endgültigen Beilegung einer Meinungsverschiedenheit Maßnahmen, die die wesentlichen Interessen einer betroffenen Vertragspartei beeinträchtigen würden. Besonders hervorgehoben sind hierbei die vom Gastland vorgebrachten, also die deutschen Interessen.

Die bisherige Bestimmung zur Streitbeilegung in Artikel 3 Abs. 7 ZA-NTS ist durch die Neuregelung in Artikel 80A ZA-NTS bedeutungslos geworden und wurden daher gestrichen.

zu Artikel 81 ZA-NTS

(Artikel 51 Änderungsabkommen)

Durch die Neufassung dieses Artikels wurden zwei Ziele erreicht: die Abkoppelung der Geltung des Zusatzabkommens von der des NATO-Truppenstatuts und des Aufenthaltsvertrags sowie die Bilateralisierung einer etwaigen Kündigung des Zusatzabkommens durch die Bundesrepublik.

Im einzelnen:

Nach der bisherigen Fassung von Artikel 81 war die Geltung des Zusatzabkommens sowohl mit der des NATO-Truppenstatuts als auch mit der des Aufenthaltsvertrags untrennbar verknüpft. Eine Beendigung war nur mit den politisch weitreichenden Akten einer Kündigung des NATO-Truppenstatuts durch die Bundesrepublik oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Aufenthaltsvertrags möglich. Nunmehr ist der Bundesrepublik die Möglichkeit eröffnet, das Zusatzabkommen zu beenden, ohne dabei die beiden anderen genannten Verträge in ihrer Wirksamkeit anzutasten.

Überdies bietet die Neufassung für die deutsche Seite eine Handhabe, das Zusatzabkommen gegebenenfalls auch gegenüber einem Vertragspartner allein zu beenden, ohne gleichzeitig den anderen Vertragspartnern kündigen zu müssen.

Die Klausel, daß eine solche Beendigung nur im Benehmen mit den anderen Vertragsparteien erfolgen kann, trägt dem multilateralen und partnerschaftlichen Charakter des Zusatzabkommens Rechnung.

Zu Artikel 52 des Änderungsabkommens

Diese Schlußbestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsabkommens. Nach Absatz 1 bedarf das Abkommen der Ratifikation oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Es tritt gemäß Absatz 2 dreißig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Diese Urkunden werden ebenso wie das Änderungsabkommen selbst bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Auf diese Weise ist die Einheitlichkeit der Depositarfunktion gewährleistet, nachdem bereits das Zusatzabkommen von 1959 und alle anderen diesbezüglichen Änderungsübereinkünfte bei der US-Regierung hinterlegt sind.

2. Erläuterungen der Bestimmungen des Abkommens zur Durchführung des Artikels 45 Absatz 1 ZA-NTS

In Ausführung des Artikels 45 Abs. 1 Satz 4 ZA-NTS wurde mit den Entsendestaaten ein gesondertes Abkommen

abgeschlossen, das Anmeldung, Koordinierung und Genehmigung von Manövern und anderen Übungen regelt.

Zweck dieses Abkommens ist es, Übungen im freien Gelände, soweit sie noch erforderlich sind, so festzulegen, daß Belastungen für Bevölkerung sowie Natur und Umwelt möglichst gering gehalten werden können.

Im Zusammenwirken mit den Verwaltungsvereinbarungen zu Artikel 53 ZA-NTS wird zudem dafür gesorgt, daß Manöver und andere Übungen in den Randgebieten von Truppenübungsplätzen auf das unerläßliche Minimum beschränkt werden, um damit die mit einem Truppenübungsplatz einhergehenden Beeinträchtigungen so niedrig wie möglich zu halten.

3. Erläuterungen der Bestimmungen des Übereinkommens zur Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens

zu Artikel 1

Diese Bestimmung setzt das Soltau-Lüneburg-Abkommen – in Ausführung der zwischen den Verteidigungsministern der Bundesrepublik Deutschland, Kanadas und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Oktober 1991 getroffenen Vereinbarung, die Übungen im Raume Soltau-Lüneburg bis Mitte 1994 zu beenden – mit Wirkung vom 31. Juli 1994 völkerrechtlich außer Kraft.

zu Artikel 2

Durch Artikel 22 Abs. 1 des Änderungsabkommens vom 18. März 1993 zum ZA-NTS wurde Artikel 45 Abs. 3 ZA-NTS gestrichen. Da die letztgenannte Bestimmung bislang die Rechtsgrundlage für das Soltau-Lüneburg-Abkommen bildete, mußte eine Regelung getroffen werden, die sicherstellt, daß Artikel 45 Abs. 3 ZA-NTS ausschließlich für die weitere Anwendung des Soltau-Lüneburg-Abkommens bis zum 31. Juli 1994 in Kraft bleibt.

zu Artikel 3

Diese Vorschrift verweist für alle mit der Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens zusammenhängenden Fragen auf das Zusatzabkommen in der Fassung des Änderungsabkommens vom 18. März 1993.

zu Artikel 4

Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme. In Absatz 1 wird die Hinterlegung der Ratifikations- oder Annahmeprotokolle zeitlich an die Hinterlegung der entsprechenden Urkunden zum Änderungsabkommen vom 18. März 1993 zum ZA-NTS gekoppelt. Absatz 2 verknüpft schließlich die Zeitpunkte für das Inkrafttreten beider in engem Zusammenhang stehenden Übereinkünfte. Absatz 3 regelt die Hinterlegung des Übereinkommens.